Die kirchliche Judengesetzgebung im Zeitalter der Reformkonzilien von Konstanz und Basel.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

eingereicht

der Hohen Philosophischen Fakultät

der

Großherzoglich. Albert Ludwigs-Universität

zu Freiburg i/Br.

von

Max Simonsohn.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. November 1911.

Breslau

Druck von S. Lilienfeld (Inh.: S. W. Meyer), Schweidnitzerstr. 37

1912.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0098

Meinem teuren Vater!

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Kapitel I:

Die Bulle des Gegenpapstes Benedikts XIII. 3

Kapitel II:

Das Konzil von Konstanz und die Juden 17

Kapitel III:

Die Judengesetzgebung des Papstes Martins V. 23

Kapitel IV:

Das Konzil von Basel und die Juden 37

Kapitel V:

Die Stellung Eugens IV. zu den Juden 45

Verzeichnis der citierten Schriften.

1. **Aeneas Sylvius Piccolomini,** De concilio Basiliensi. Helmstedt 1690.
2. **Amador de los Rios:** Historia de los Judios dei Espana y Portugal. 3 Bände. Madrid 1876.
3. **Analecta juris pontificum XII.** Paris.
4. Beiträge zur polit., kirchl. und Kultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte, herausgegeben v. **J. v. Döllinger.** Regensburg und Wien 1863–1882.
5. **Carmoly, E.:** Révue orientale II. Bruxelles 1842.
6. **Caro, G.:** Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit. Band I. Leipzig 1908.
7. **Concilium Basiliense:** Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel. Bd. 2 u. 3. Herausgegeben von **J. Haller.** Basel 1896 und 1900.
8. **Endemann, W.:** Studien in der roman.-kanon. Wirtschafts- und Rechtslehre. 1883.
9. **Erler, L.:** Die Päpste und die Juden in „Archiv für kath. Kirchenrecht." Band 48, 50. Mainz 1882—1883.
10. **Fages:** Histoire de Saint Vincent Ferrer. Paris 1894.
11. **Finke, H.:** Acta Aragonensia I. Berlin und Leipzig 1908.
12. **Finke, H.:** Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889.
13. **R. Gedalja ibn Jachja,** Schalschelet hakabalah. Zolkiew 1804.
14. **Geiger, L.:** Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland III. V. Berlin 1889, 1892.
15. **Gemeiner, K. Th.:** Reichsstadt Regensburgische Chronik. Regensburg 1800—1824.
16. **Gerson, J.:** Opera omnia II, 1. Haag 1728.
17. **Grätz, H.:** Geschichte der Juden. Bd. VII. 4. Aufl. Leipzig.
18. **Grätz, H.:** Jubelschrift zum 70. Geburtstage. Breslau 1887.
19. **Gregorovius, F.:** Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Bd. VII. 4. Auflage. Stuttgart 1894.

20. **Gregorovius, F.:** Wanderjahre in Italien I. 9. Aufl. Leipzig 1905.
21. **Güdemann, M.:** Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der abendländischen Juden. 3 Bände. Wien 1880—1888.
22. **Haller, J.:** Papsttum und Kirchenreform. Berlin 1903.
23. **Hardt, H. b. d.:** Magnum oecumenicum Constantiense concilium. Frankfurt und Leipzig 1697—1700.
24. **Harduin:** Acta Conciliorum VIII. Paris 1714.
25. **Hefele, J. C. v.:** Konziliengeschichte. Bd. VII. Freiburg i. Br. 1874.
26. **Hinschius, P.:** System des katholischen Kirchenrechtes. Berlin 1869.
27. **Hoffmann, M.:** Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters. Leipzig 1910.
28. **R Jakob Weil:** Rechtsgutachten. Hanau 1610.
29. **R. Josef ha-Cohen,** Emek habacha üb. v. Wiener. Leipzig 1858.
30. **R. Israel Isserlein** Therumath hadeschen, Rechtsgutachten. Venedig 1546.
31. **Isaac R.: b. Scheschet,** Rechtsgutachten. Riva di Trento. 1559.
32. **Lenfant, J.:** Histoire de la guerre des Hussites et du concile de Basle. Amsterdam 1731.
33. **Löwenstein, L.:** Geschichte der Juden am Bodensee. 1879.
34. **Mansi, J. D :** Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio tom. XXVIII. XXIX. Venedig 1788.
35. **Monumenta Conciliorium saec. XV.:** Concilium Basiliense I. II. Wien 1857.
36. **Marini, G.:** Degli archiatri pontifici I. II. Rom 1784.
37. **Nübling, E.:** Die Judengemeinden des Mittelalters. Ulm 1896.
38. **Pastor, L.:** Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius II. Freiburg i. Br. 1886.
39. **Raynaldus, O.:** Annales ecclesiastici tom. XVIII. Köln 1693.
40. **Reumont, A. v.:** Geschichte der Stadt Rom. 3 Bände. Berlin 1868.
41. **Révue des Etudes Juives.:** tom. IV. VI. IX. XXI. Paris.
42. **Richenthal, Ulr. v.:** Chronik des Konstanzer Konzils. N. A. v. M. R. Buck. Tübingen 1882.
43. **Rodocanachi. E.:** Le Saint-Siège et les Juifs. Paris 1891.
44. **Römische Quartalsschrift** für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte XIII. Rom 1899.
45. **R. Salomo ibn Verga,** Schewet Jehuda. Lemberg 1846.
46. **Schaub, F.:** Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter. Freiburg i. Br. 1905.
47. **Scherer, J. E.:** Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Leipzig 1901.

48. **Schlager, J. E.:** Wiener Skizzen aus dem Mittelalter II. Wien 1836.

49. **Schwab, J. B.:** Johannes Gerson. Würzburg 1858.

50. **Stein, J.:** Die Juden der schwäbischen Reichsstädte im Zeitalter König Sigmunds. Berlin 1902.

51. **Steinschneider, M.:** Geschichtsliteratur der Juden I. Berlin 1903.

52. **Stern M.:** Die päpstlichen Bullen gegen die Blutbeschuldigung. Berlin 1893.

53. **Stern M.:** Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden. Kiel 1893.

54. **Stobbe, O.:** Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.

55. **Theiner, A.:** Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis III. Rom 1862.

56. **Vernet, F.:** Le Pape Martin V et les Juifs, in „Révue des Questions Historiques". Band 51. Paris 1892.

57. **Vogelstein, H.** und **Rieger P.:** Geschichte der Juden in Rom. 2 Bände. Berlin 1896.

58. **Voigt, J.:** Stimmen aus Rom üb. den päpstlichen Hof im XV. Jahrh. in Raumer „Histor. Taschenbuch" IV. Leipzig 1833.

59. **Wadding L.:** Annales minorum X. Rom 1734.

60. **Wiener M.:** Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Hannover 1862.

61. **Zunz L.:** Synagogale Poesie der Juden im Mittelalter. Berlin 1855.

Einleitung.

Für eine Darstellung jüdischer Geschichte gehört es zu den wichtigsten Erfordernissen, den Zusammenhang mit den allgemeinen historischen Vorgängen nicht aus dem Auge zu verlieren. Besonders wesentlich aber ist die Erkenntnis dieses Zusammenhanges dort, wo es gilt, die kirchliche Judengesetzgebung in ihren Ursachen zu begreifen; und wenn, wie in unserer Periode, die Verfügungen von Päpsten und Konzilien einander ständig widersprechen und sich in ihrer Wirkung gegenseitig aufheben, so wird ein Verständnis dieser Wandlungen nur ermöglicht durch klares Erfassen der allgemeinen politischen und kirchenpolitischen Verhältnisse, deren Einfluß sich die maßgebenden kirchlichen Faktoren niemals entziehen konnten.

Unsere Untersuchung muß die Lage der Juden in der Pyrenäischen Halbinsel zum Ausgangspunkte nehmen, weil ein auf spanischem Boden erlassenes Dekret die kirchliche Judengesetzgebung der Folgezeit wesentlich beeinflußt hat. Die wichtigsten päpstlichen- und Synodaldekrete in der Periode der Reformkonzilien fußen auf dem Edikte des Gegenpapstes Benedikt XIII. (Petrus de Luna) vom 11. Mai 1415; sie bestätigen es, oder sie heben es auf. Diese Bulle aber geht völlig von spanischen Zuständen aus; zur Zeit ihrer Entstehung beschränkte sich die Obödienz Benedikts XIII. fast ausschließlich auf die Staaten der Pyrenäenhalbinsel; von dort aus kämpfte er als „Held und Märtyrer seiner Überzeugung“[1]) den damals bereits aussichtslosen Kampf für sein vermeintliches Recht. Dabei zeigte

[1]) Haller, S. 524 ff. Vgl. Schwab, S. 526, 527.

er einen erstaunlichen Reichtum des Geistes im Ersinnen immer neuer Mittel, die ihm die Anerkennung der Christenheit gewinnen sollten[1]), und es ist durchaus nicht wunderbar, daß er schließlich auch den Versuch unternahm, durch eine Massenbekehrung der spanischen Juden die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche auf den Papstthron zu erweisen.[2]) Zu diesem Zwecke hatte er vornehmlich unter dem Einflusse zweier getaufter Juden, des päpstlichen Leibarztes Josua Lorqui und des kastilischen Großkanzlers Paulus de Sta. Maria[3]), die Disputation von Tortosa veranstaltet, von der er eine Überwindung der Juden mit geistigen Waffen erhofft hatte. Als diese Hoffnung fehlschlug, erließ er die Bulle vom 11. Mai 1415, die auf gewaltsamem Wege erreichen sollte, was theologischen Beweisen und dialektischer Schärfe nicht gelungen war. Die Möglichkeit dieses Dekretes zeigt allein schon, welche Veränderungen die bürgerliche Lage der spanischen Juden in den letzten Jahrzehnten, vor allem seit der Verfolgung vom Jahre 1391, erfahren hatte; noch schlagender wird diese Wandlung durch die Ähnlichkeit zwischen dem päpstlichen Edikte und dem des Königs Juan II. von Kastilien bewiesen, das am 12. Januar 1412 unter denselben Einflüssen entstanden war wie drei Jahre später die Bulle Benedikts XIII.[4]), sowie durch die Ähnlichkeit beider Edikte mit dem Erlasse, den Ferdinand I. von Aragonien am 20. März 1413 für die Juden Mallorcas publiziert hat.[5])

---

[1]) Vgl. Finke, Forschungen und Quellen, S. 150.

[2]) Vgl. Grätz, S. 113 ff.

[3]) Vgl. über den Einfluß Vincenz Ferrers auf die Disputation und die Gestaltung der Bulle: Fages II, S. 63 ff. und Grätz, S. 106, 121.

[4]) Vgl. Grätz, S. 108 ff.; Amador II, S. 493, 494, der das Gesetz bezeichnet als: Inspirado por Vicente Ferrer y redactado por el obispo de Burgos.

[5]) Révue des Et. juiv. IV. p. 40 ff.

Kapitel I.

Die Bulle des Gegenpapstes Benedikts XIII. vom 11. Mai 1415[1]).

Benedikt XIII. verfolgte mit seiner Bulle den Zweck, durch die religiöse, bürgerliche, soziale und wirtschaftliche Vernichtung der Juden ihren Übertritt zu erzwingen. Er griff daher alle die Maßnahmen auf, welche Päpste und Konzilien im Laufe der Jahrhunderte zum Schutze der „Gläubigen" und zur Unterdrückung der „Ungläubigen" ergriffen hatten, und ersann neue, gleich wirksame.

In der Einleitung des Dekretes begründet der Papst sein Recht, auch über den Kreis der Gläubigen hinaus Bestimmungen zu treffen.[2])

Die Juden stünden als Volk des Erlösers in engen Beziehungen zur Kirche und würden ihr schon seit langer Zeit einverleibt sein, wenn sie nicht in ihrem Unglauben verharrten. So aber laste Blindheit auf Israel, während alle anderen Völker — durch Israels Verbrechen — die Seligkeit erlangt hätten. Den engen Zusammenhang, der zwischen der Disputation von Tortosa und seinem Edikte besteht, erweist Benedikt selbst durch die Erwähnung des von ihm in Szene gesetzten Religionsgespräches und der Massentaufen, die es zur Folge gehabt hätte. Die Kirche freue sich des Wunders, das erbitterte Feinde in treue

[1]) abgedr. bei Döllinger II, Amador II (Bl. XX).

[2]) Im allgemeinen will die Kirche Juden und andere Ungläubige nur vor ihr Forum ziehen „quantum homines offendunt" (vgl. Endemann II, S. 384, 2), „quantum Deum offendunt" nur dann, wenn sie den Umsturz des christlichen Glaubens erstreben. (Vgl. Hinschius I. S. 450.)

Söhne der Kirche umgewandelt habe, und er hoffe, daß dieser Verwandlungsprozeß in Zukunft noch recht häufig vorsichgehen werde. Deshalb wolle auch er trotz anderer dringender Geschäfte (Kirchenunion, Ausrottung des Schismas) sich dieser Angelegenheit voll Tatkraft annehmen.[1])

Folgerichtig betrachtet der Papst es als die erste Notwendigkeit, die Quellen des jüdischen „Unglaubens" zu verstopfen; er sieht die Hauptursache für die Hartnäckigkeit der Juden in ihrer Treue gegen ihr Schrifttum, insbesondere gegen den Talmud. Art. I verbietet daher den Gläubigen wie den Ungläubigen jede Beschäftigung mit dem Talmud. „Der Talmud ist nach dem Zeugnisse neubekehrter Christen von Söhnen des Teufels in der Zeit nach Christi Geburt vollendet; damit er größere Autorität genieße, wird er für ein dem Moses schriftlich oder mündlich erteiltes Gesetz ausgegeben; in ihm sind viele Ketzereien und Irrtümer enthalten, die nicht nur dem Neuen, sondern auch dem Alten Testamente widersprechen, sowie den guten Sitten und dem gesunden Menschenverstande und die durch keine Auslegung gerechtfertigt werden können, wie verschiedentlich in Anwesenheit der Juden bewiesen worden ist." Benedikt spricht daher die Verurteilung des Talmuds, seiner Anhänger und seiner Förderer aus und verbietet seine Lektüre. Um jede Möglichkeit der Übertretung dieses Gebotes von vornherein auszuschalten, ordnet er an, daß innerhalb eines Monats nach Verkündigung des Ediktes alle Exemplare des Talmuds und alle Bücher talmudischen Inhalts (Kommentare, Glossen, Kompendien) dem Bischof oder seinem designierten Vikare auszuliefern seien. Der Bischof solle sie verwahren und gegen Übertreter dieser Verordnung mit aller Strenge einschreiten. Eine Ausnahme sei nur zugunsten der Personen statthaft, die, mit der Bekehrung der Juden beauftragt, ein Recht auf die Zurück-

[1]) Die Bulle gliedert sich in dreizehn Artikel (Amador a. a. O.), die sich nur überaus schwer nach sachlichen Gesichtspunkten würden zusammenfassen lassen, da die verschiedenen Gebiete eng miteinander verknüpft sind und ständig ineinandergreifen; wir behalten daher am besten die Anordnung bei, die Benedikt XIII. selber gewählt hat.

behaltung einiger Talmudexemplare hätten. Die Bischöfe sollten, um die Ausführung dieses Artikels zu sichern, in Abständen von höchstens zwei Jahren an allen Orten, wo Juden wohnten, genaue Nachforschungen anstellen und die Schuldigen der Weisung des Ediktes gemäß bestrafen, wenn sie nicht selbst in Strafe verfallen wollten.[1])

Art. II enthält das Verbot eines anderen Erzeugnisses der jüdischen Literatur, das zur Beschimpfung des Heilands geschrieben sei: des Buches „Maceitiu".[2])

Da es unmöglich sei, vor der Beschimpfung Christi die Augen zu verschließen, so ordne er an, daß kein Jude das genannte Buch lesen oder in seinem Besitze halten dürfe, widrigenfalls er wegen Blasphemie bestraft werden würde.[3])

[1]) Das Verbot des Talmudstudiums war bereits von der römischen und gotischen Gesetzgebung erlassen und von der XII. Synode zu Toledo bestätigt worden. (Vgl. Scherer, S. 46.) Wenn Scherer darauf hinweist, daß die kirchlichen Instanzen sich in der Folgezeit bis zu den Tagen Gregors IX. mit dieser Frage nicht mehr befaßt haben, so erklärt sich diese Tatsache vielleicht aus den Grundsätzen, die von der Kirche den Juden gegenüber im allgemeinen betätigt wurden: Schutz der Gläubigen gegen jüdische Einflüsse, aber Freiheit der Religionsübung für die außerhalb der christlichen Gemeinschaft Stehenden. Da nun der Talmud neben der Bibel unbestritten die Grundlage des Judentums bildete, war er vor Anfechtungen geschützt. Dem Glaubenseifer jüdischer Apostaten blieb es vorbehalten, den Talmud in Anklagezustand zu versetzen und seine Verdammung herbeizuführen. Petrus de Luna beruft sich auf die mit seinem Urteile identischen Verfügungen seiner Vorgänger Gregor IX. und Innocenz IV.; er hätte auch die diesbezüglichen Erlasse Clemens IV., Honorius IV. und Johanns XXII. erwähnen können.

[2]) Der hebräische Namen des Büchleins läßt sich bei der fehlerhaften lateinischen Schreibweise nicht mit Sicherheit feststellen; vielleicht lautet ihr Titel „Maasse Jesu". Döllinger und Grätz vermuten, daß es sich um die Schrift „Toldoth Jeschu" handelt. (Vgl. darüber Güdemann II, S. 298).

[3]) Diese Maßregel ist als Abwehr gegen die zahlreichen literarischen Angriffe auf das Christentum zu verstehen, welche gerade um die Zeit der Disputation von Tortosa und insbesondere auf spanischem Boden entstanden sind, um die Schwankenden in ihrer Treue gegen das Judentum zu stärken. Die größte Berühmtheit unter ihnen hat die Satire „Altehi Ka-Abotecha" des Profiat Duran erlangt, die um 1396 verfaßt, zunächst für eine Verteidigung des Christentums gehalten, dann, als man ihren wahren Charakter erkannt, dem Scheiterhaufen geweiht wurde. (Vgl. Grätz, S. 87 ff.)

Im Zusammenhang damit verbietet der Papst den Juden die Anfertigung christlicher Ritualien. Er bestimmt, daß jeder Jude, der ein Kreuz, einen Kelch etc. verfertigte, ausbesserte oder als Pfand bei sich behielte oder der Bücher christlich-religiösen Inhaltes einbände, vom Umgang mit Christen durch Verfügung des Ortsbischofs auszuschließen sei, bis er hinreichende Sühne geleistet habe. Die gleiche Strafe wird auch in mehreren der folgenden Artikel den jüdischen Übertretern der päpstlichen Gebote in Aussicht gestellt, während die christlichen Missetäter mit der Exkommunikation bedroht werden.[1]) — Beschäftigten sich Art. I—III mehr mit religiösen Fragen, so tastet Art. IV die staatsbürgerliche Stellung der Juden an.

Art. IV untersagt ihnen die Ausübung aller richterlichen Funktionen. „Trotzdem sie auch durch die bürgerlichen Gesetze[2]) vom Richteramte ausgeschlossen werden, wagen sie es, sich in katholischen Ländern auf Privilegien des Königs oder anderer weltlicher Herren zu berufen und Richter in ihrer Mitte einzusetzen". Der Papst erklärt es für unvereinbar mit den Grundsätzen des Christentums, daß derartige Privilegien an Menschen verliehen würden, die durch den Tod Christi zu Sklaven seiner Gläubigen geworden seien. Er ermahnt demgemäß die betreffenden Könige und Herren, solche Privilegien in Zukunft weder zu erteilen noch sie zu beachten oder ihre Aufrechterhaltung zu gestatten; denn wenn man den Juden begreiflich machen wolle, daß der Messias bereits erschienen sei, so dürfe man ihnen kein Vorrecht lassen. Daher bestimme er, daß ein Jude in Kriminal- oder Zivilprozessen, selbst wenn beide Parteien Juden seien, keine richterlichen Funktionen ausüben

---

[1]) Soweit diese Verordnung den Verkauf und die Verpfändung von Ritualien an Juden treffen will, nimmt sie ein schon früh von Synoden und Fürsten erlassenes, in der Folgezeit aber durch das kanonische Recht gemildertes Verbot wieder auf. (Scherer, S. 46; vgl. auch Schaub § 7, S. 52, § 17, S. 161.) Sie findet ihre Begründung in der Tatsache, daß bisweilen selbst Geistliche Gegenstände kirchlicher Natur in Geld umgesetzt haben. (Vgl. M. Hoffmann, S. 40 und 106 ff.)

[2]) Vgl. Stobbe, S. 3.

dürfe, auch nicht in Prozessen gegen die sogenannten „Malsine."[1])

Damit aber die Wirkung des Dekretes nicht gelähmt werde, untersagt Benedikt den Juden auch die Übernahme eines Schiedsrichteramtes, und er erklärt jeden Schiedsspruch, den ein Jude fällen sollte, für rechtsunwirksam.[2])

Art. V trifft die Judenheit wiederum in ihrer Eigenschaft als religiöse Gesamtheit. Er untersagt den Juden die Errichtung und Verschönerung von Synagogen. Trotzdem bereits kaiserliche und päpstliche Verordnungen in

[1]) Döllinger will die Bezeichnung „Malsine", in der er richtig das hebräische Wort „Malschinim" (Verleumder, Verräter) erkennt, auf die Apostaten beziehen. Es ist jedoch schon von vornherein unwahrscheinlich, daß den Juden irgend eine Gewalt über abgefallene Glaubensgenossen eingeräumt worden sei. Vollends unmöglich wäre gar die Wendung: „nicht einmal gegen die Malsine" in unserem Zusammenhange. Die Bestimmung über das Verfahren gegen die „Malsine" weist vielmehr auf die Angebereien hin, welche Ende des 14. Jahrhunderts unter den spanischen Juden nicht zu den Seltenheiten gehörten. Gegen Verleumder, die bei der herrschenden Volksstimmung eine schwere Gefahr für ihre Glaubensgenossen bildeten, wurden mit Genehmigung der spanischen Könige scharfe Maßregeln ergriffen; bisweilen wurde an ihnen, wie aus der zeitgenössischen Responsenliteratur hervorgeht, das Todesurteil vollstreckt. (R. G. A. des R. Isaak b. Scheschet, 234 ff., 473. Vgl. Scherer, S. 271, Grätz, S. 38 ff. Amador II, S. 323 ff, Kaufmann in „Allg. Ztg. d. Judentums", Jahrg. 61, 1897, Nr. 34, 35.)

[2]) Schon die römische Gesetzgebung hatte die Rechtsunfähigkeit der Juden zur Bekleidung öffentlicher Ämter ausgesprochen, kirchliche Synoden hatten das Verbot des öfteren wiederholt; allein diese in oft recht kurzen Abständen aufeinander folgenden Wiederholungen beweisen schon, wie wenig es beachtet wurde. In Spanien entzog ihnen Juan I. v. Kastilien die peinliche und Juan II. die Zivilgerichtsbarkeit, Maßregeln, auf die ja Benedikt selbst hindeutet, die aber trotz seiner Unterstützung nicht von dauernder Wirkung waren. (Vgl. Scherer, S. 259, Grätz, S. 109.) Bemerkenswert ist es, daß der Papst nicht auch ein anderes kirchliches Verbot erneuerte, das die Juden für unfähig erklärte, als Ankläger oder als Zeugen gegen Christen aufzutreten. (Vgl. Stobbe, S. 148 ff.) Sollte Benedikt sich der milden Anschauung Alexanders III. zugeneigt oder aus Rücksicht auf die spanischen Verhältnisse über diesen Punkt hinweggeglitten sein? Man wird sich zu dieser Auffassung schwer entschließen, da sie durch die übrigen Bestimmungen der Bulle kaum gestützt wird und gerade das von Benedikt zuerst erlassene Verbot der Übernahme von schiedsrichterlichen Funktionen durch Juden ihr kraß zu wiedersprechen schein

diesem Sinne ergangen seien, hätten die Juden sie vielfach übertreten. „Diese Gesetzwidrigkeiten darf ich — so erklärt Benedikt — fürderhin nicht dulden, und ich bestimme daher, daß die Bischöfe, innerhalb zweier Monate nach Verkündigung der Bulle in ihren Kathedralen, alle Synagogen ihrer Diözese schließen; an Orten, wo nur eine Synagoge besteht, soll sie nicht geschlossen werden; wo aber zwei oder mehrere sich befinden, soll eine von den weniger prächtigen den Juden gelassen werden. An einem Orte aber, wo es gelingt, alle Synagogen zu schließen, wenn sich dort mehrere befinden, oder eine, wenn der Ort nur eine einzige aufzuweisen hat, sollen die Juden zum Ersatze dafür ein Haus aus dem Besitze des Bischofs oder seines Generalvikars erhalten.“ Wenn sich von einer Synagoge feststellen lasse, daß sie eine Kirche gewesen sei, oder wenn sie auch nur unter diesem Gerüchte leide, so solle sie geschlossen werden. Die eingezogenen Synagogen hätten die Bischöfe zurückzubehalten, bis ihnen vom apostolischen Stuhle eine andere Weisung würde, es sei denn, die Juden könnten innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Veröffentlichung des Dekretes an gerechnet, beweisen, daß sie trotz der kanonischen Gesetze ein Recht auf die Synagogen hätten[1]).

Art. VI will jeden geschäftlichen und persönlichen Verkehr zwischen Christen und Juden unterbinden, will die Juden jedes Einflusses auf die Wirtschaftsverhältnisse und

[1]) Die Berufung auf kaiserliche und päpstliche Verordnungen, die sich gegen die Neueinrichtung von Synagogen wendeten, ist berechtigt. Schon im Codex Theodosianus findet sich eine (noch schärfer gefaßte) Bestimmung, die von Alexander III. und mehreren Synoden des XIII. Jahrhunderts erneuert wurde. (s. Scherer, S. 45; Stobbe, S. 168.) Benedikt XIII. hat schon vor Erlaß dieser Bulle (27. Juli 1414, 7. Dezember 1414, 27. April 1415) die Umwandlung von Synagogen in Kirchen gestattet, und er wiederholt seine Erlaubnis im Juli 1415 und im April 1417, da die Juden in den betreffenden Städten sich zum größten Teile getauft hätten — sicherlich in Folge der Predigten Vincenz Ferrers, (vgl. Fages II, S. 30, der behauptet „Nulle part on ne lit que les Juifs aient protesté ni alors, ni plus tard“) der verschärften Edikte Juans II. und der gleichgerichteten Bulle Benedikts XIII. (Vgl. K. Eubel, „Zu dem Verhalten der Päpste gegen die Juden“ in „Röm. Quartalsschrift“.)

die religiösen Anschauungen ihrer christlichen Umgebung berauben.

Der Papst bestimmt, daß kein Jude und keine Jüdin die Tätigkeit, den Beruf, das Amt eines Arztes, Chirurgen, Apothekers, Salbenhändlers, einer Hebamme, eines Vermittlers oder Sensals, eines Unterhändlers bei Verlöbnissen und Ehen ausübe; daß kein Jude die Einnahmen eines Christen einkassieren oder verwalten, im Hause oder auf den Gütern eines Christen ein Amt bekleiden, ein Sozietätsverhältnis in irgend einem Gewerbe oder Handwerk mit einem Christen eingehen dürfe. Er verbietet, daß ein Jude eine christliche Amme, einen Diener oder Sklaven christlicher Religion hielte, mit Christen in einem Bade oder bei einem Gastmahle zusammenträfe, an Sabbathen und Festtagen eine Dienstleistung (die ihm selbst verboten, z. B. Feueranzünden, Bereiten von Speisen) von einem Gläubigen annähme; er untersagt endlich den Juden, einen Christen zum Genusse ungesäuerter Brote und anderer für jüdische Feste bestimmter Speisen zu laden oder aber von ihnen verschmähtes Fleisch, das sie „trufa“ (trefa) nennen, an Christen zu verkaufen, bezw. zu verschenken.[1])

[1]) Fast alle Bestimmungen werden hier zusammengefaßt, die jemals von der Kirche erlassen waren, um die Juden von jeder Gemeinschaft mit Christen auszuschließen. Die meisten stammen schon aus römischer Zeit und mußten stets von Neuem den Gläubigen in Erinnerung gebracht werden, da sie zum Teil von der staatlichen Gesetzgebung nicht aufgenommen, jedenfalls aber von Juden und Christen gleich unbeachtet gelassen wurden. Besonders häufig mußte den Juden die Ausübung ärztlicher Praxis untersagt werden. (Vgl. dazu Finke, Acta Aragonensia, S. 695 ff.) Die Juden stellten im Mittelalter ein großes Kontingent bedeutender Ärzte, und nicht wenige von ihnen haben, gerade auch wiederum auf spanischem Boden, die Stellung eines königlichen Leibarztes bekleidet; ja, selbst die Päpste vertrauten sich mit Vorliebe jüdischen Ärzten an. (Vgl. G. Marini, Degli archiatri Pontifici I, 103 u. ö; II, 62 u. ö; Güdemann II, S. 154, 155, 237, 249, 283; Nübling, S. 84 ff; Gregorovius, Wanderjahre I, S. 75 ff, der auch darauf hinweist, daß Benedikt XIII. sich dem getauften — Juden Geronimo de Sta. Fé anvertraute und daran die Bemerkung knüpft, daß Benedikt XIII. die Juden besonders geliebt zu haben scheine!) Überhaupt fand das kanonische Recht nirgends so wenig Beachtung wie in Rom. (Vogelstein—Rieger II, 2).

Art. VII ordnet an, daß die Juden in gesonderten Bezirken Wohnung nähmen. „Damit aber der unerlaubte Verkehr zwischen Christen und Juden um so leichter vermieden wird, je weniger sich beiden Teilen Gelegenheit dazu bietet, ermahnen wir — so fährt der Papst fort — die gläubigen Fürsten und anderen weltlichen Herren, in ihren Staaten, Gütern, Städten den Juden bestimmte Grenzen anzuweisen, außerhalb derer sie sich nicht ansiedeln dürfen.“[1])

Art. VIII verfügt — „in Erfüllung alter Bestimmungen, welche anordnen, daß Juden in allen christlichen Gebieten eine sie von der christlichen Bevölkerung unterscheidende Kleidung anzulegen haben“ — die Juden sollten in Zukunft

---

Das Verbot jedes Dienstverhältnisses von Christen einem Juden gegenüber wurde seit der römischen Zeit ständig wiederholt und scheiterte doch immer an den tatsächlichen Verhältnissen (vgl. Stobbe, S. 172). Ebenso stellt bereits die römische Gesetzgebung jede Gemeinschaft zwischen Juden und Christen beim Mahle unter Strafe. — Weit jüngeren Ursprunges, erst dem XIII. Jahrhunderte angehörig, ist die Bestimmung, daß Gläubige den Festen (auch den Hochzeiten und Beerdigungen) der Ungläubigen nicht beiwohnen, von ihnen nicht Fleisch und andere Eßwaren kaufen und keinem Ungläubigen die Verwaltung ihrer Güter übertragen sollten. Gerade in Spanien bedurfte sie dringend der Erneuerung, wo die Könige wie der Adel ihre Geschäfte am liebsten von Juden besorgen ließen, ungeachtet des wiederholten Protestes der Cortes. — In einigen Punkten geht Petrus de Luna weiter als seine Vorgänger: neu ist vor allem das Verbot jeder Geschäftsverbindung zwischen Juden und Christen; eine Bestimmung dahingehend zu erlassen, daß Juden kein Sozietätsverhältnis mit Christen eingehen, ihnen nicht als Sensale, Vermittler, Unterhändler bei Eheschließungen dienen dürften, blieb Benedikt XIII. vorbehalten.

[1]) Gesonderte Judenquartiere hat die Kirche erst im XII. Jahrhunderte gewünscht, und es dauerte lange, ehe ihr Wille durchdrang. (Scherer, S. 44, 45.) In Spanien ist die staatliche Gesetzgebung mit der kirchlichen auch in diesem Punkte Hand in Hand gegangen: das schon erwähnte Edikt Juans II. beschränkt die Niederlassung der Juden auf sogenannte „Juderias“, welche lediglich eine einzige Eingangs- und Ausgangspforte haben sollten. (Vgl. Grätz, S. 108; Amador II, S. 496 ff; Fages I, S. 306 über den „Barrio nuevo“ in Valladolid, der 1413 eingerichtet wurde.) Auch die im Art. VI gegebenen Bestimmungen sind übrigens, teilweise sogar in noch ausführlicherer Fassung, im Edikte Juans II. enthalten. — Welchen Zweck die Kirche mit der Einrichtung des Ghettos verfolgte, gibt ja Benedikt XIII. im siebenten Artikel seiner Bulle selbst an.

ein sichtbares Zeichen von roter Farbe tragen, die Männer auf dem Obergewande, die Frauen auf der Stirne.[1])

Art. IX bringt das Verbot des Wuchers in jeder Form. Der Hang der Juden zum Wucher lasse sie stets neue Schliche ersinnen und nötige ihn, den Papst, sich nicht mit den alten Bestimmungen zu begnügen, sondern den neuen Betrügereien der Juden neue Maßnahmen entgegenzusetzen.

Einige Juden beriefen sich auf königliche und fürstliche Privilegien und scheuten sich nicht, öffentlich von Christen Zinsen zu nehmen. Etliche aber gebrauchten darin eine wohlerwogene List: sie liessen ihre Schuldner, denen sie Geld auf Zinsen liehen, andere Geschäfte vorschützen, sodaß die Juden, unter dem Scheine eines Kaufes oder Verkaufes ein gegen Zinsen gewährtes Darlehen verschleiern könnten. Andere wieder nötigten ihre Schuldner, sich in einer die wirkliche Schuld übersteigenden Höhe zu verpflichten, und trieben dann, unter dem Namen des Kapitales, ohne Scheu Zinsen ein. Überdies verleiteten sie die betreffenden Christen, sich eidlich zur Erfüllung solcher Verträge zu verpflichten, und die Christen müßten sich die Exkommunikation gefallen lassen, wenn sie die von einem geistlichen Richter anerkannte Schuld nicht innerhalb der vereinbarten Frist tilgten. Da er der jüdischen Schelmerei entgegenzutreten wünsche, so bestimme er, daß kein Jude ein Geschäft oder einen Vertrag abzuschließen berechtigt

[1]) Auch diese Verordnung nimmt eine erst zu Beginn des XII. Jahrhunderts entstandene kirchliche Satzung wieder auf, die jedoch schnell allgemeine Verbreitung gefunden hatte und auch von der staatlichen Gesetzgebung rezipiert worden war. (Stobbe, S. 173 ff; Scherer, S. 4 ff.) Die Juden allerdings haben gerade diese Demütigung lange Zeit nicht ertragen wollen — und insbesondere die Angesehenen und Vornehmen unter ihnen haben die Befreiung von dem Zwange des Judenzeichens erstrebt und teilweise erreicht. Benedikt XIII. setzt die Verordnung schon voraus und beabsichtigt nur, ihre Beobachtung zu sichern; allerdings läßt der Wortlaut unseres Artikels den sicheren Schluß zu, daß auch in Spanien, und wohl besonders dort, die Juden ihre Prachtgewänder nicht ohne die äußerste Not mit dem Judenzeichen verunzieren wollten. — Das Edikt Juans II. enthält gleichfalls über die Tracht der Juden ausführliche Bestimmungen. (Vgl. Grätz, S. 109.)

sei, die einen Christen zu irgendwelcher Leistung an ihn verpflichteten. Er erkläre jeden derartigen Vertrag, ebenso alle Eide, Exkommunikationen oder Gerichtsentscheidungen, die auf Grund eines solchen Vertrages ergangen seien, für ungültig und unwirksam, und er bestimme, daß kein Christ zu ihrer Befolgung angehalten werden dürfe. Alle diesem Erlasse entgegenstehenden Privilegien, Rechte und Gnadenbeweise, die den Juden von Fürsten, geistlichen und weltlichen Herren erteilt seien oder erteilt werden sollten, erkläre er für nichtig. Kein Prälat, kein Geistlicher und kein weltlicher Richter oder Beamter solle die Ausstellung oder Anerkennung solcher Vereinbarungen vor seinem Forum gestatten oder auf sie gestützte Entscheidungen fällen, kein Notar eine Urkunde oder einen Schriftsatz über einen Vertrag dieser Art ausfertigen, widrigenfalls den beteiligten Amtspersonen die Exkommunikation, sowie der Verlust ihrer kirchlichen Ämter auf ein volles Jahr drohe. — Den Schlußstein zu dem ganzen Gebäude aber fügt der folgende Artikel an:

Art. X verbietet jeden Geschäftsvertrag zwischen Christen und Juden. „Wie wir gehört haben, suchen die Juden eine neue Art des Betruges zu finden, aus Furcht, bei den vorerwähnten Betrügereien leicht abgefaßt zu werden. Sie lassen Christen an ihre Stelle in die Verträge eintreten, so daß das Geschäft, das der Jude einzugehen sich fürchtet, angeblich von einem Christen abgeschlossen wird, dem der Jude vertraut. Da wir in dieser Hinsicht für das Wohl der Christen wirksamer sorgen wollen, so verbieten wir, daß in Zukunft irgend ein Christ ein Geschäft für einen Juden auf seine Person abschließen läßt oder ihm durch Rat und Hilfe eine Umgehung dieses Verbotes ermöglicht.[1])

[1]) Das scharfe Verbot des jüdischen Geldhandels, das in den beiden letzten Artikeln enthalten ist, steht in der gesamten kirchlichen Gesetzgebung fast einzig da. Zwar verurteilte die Kirche, auf dem biblischen Zinsverbote fußend, von Anfang an das Treiben christlicher Wucherer aufs Schärfste; zwar scheute sie die strengsten Maßnahmen gegen christliche Geldverleiher nicht; den Juden hat sie das Recht, Zinsen bis zu einer gewissen Höhe zu nehmen, niemals ernstlich bestritten. Die Ge-

Art. XI läßt wiederum das letzte Ziel der Bulle deutlich erkennen; die Bekehrung der spanischen Juden. Weil es zum Schaden des Christentums ausschlüge – so führt Papst Benedikt hier aus — daß Juden ihre Söhne oder sonstigen Blutsverwandten, die übertreten wollten, von ihrem heiligen Vorhaben zurückhielten, indem sie ihnen die Hoffnung auf ihr Erbe entzögen, so füge er diesem Dekrete im Interesse des Glaubens folgende Bestimmung bei: alle bekehrten Juden und Christen, die Juden zu Blutsverwandten hätten, sollten in den Gütern dieser Juden derart nachfolgen, als ob die Ungläubigen gestorben wären, ohne daß sie ein Testament oder eine sonstige letztwillige Verfügung hinterlassen hätten. Kein Testament, keine Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen, keine sonstige Veräußerung, kein jüdisches Gesetz, wenn es auch bisher in Kraft gewesen sei, solle einen Christen hindern können, in den Gütern eines Juden die rechtmäßige Erbfolge anzutreten, nach den Grundsätzen, welche die Christen des Landes beim Fehlen eines Testamentes befolgten.[1]) — Wollte

sellschaft des Mittelalters steckte auch schon viel zu tief in der Geldwirtschaft, als daß ein kirchliches Verbot des jüdischen Geldhandels auf die allermindeste Wirkung hätte rechnen dürfen. Fragen wir uns nun, aus welchen Umständen Benedikt den Mut zu seiner unbedingten Bekämpfung des Wuchers, auch des verschleierten, nahm, so werden wir die Antwort ziemlich leicht in dem von dem gleichen Geiste getragenen Vorgehen der staatlichen Gesetzgebung gegen die Juden der pyrenäischen Halbinsel finden, zumal in dem Edikte Juans II., das gleichfalls jeden Geschäftsverkehr zwischen Christen und Juden untersagt. Jedenfalls beweist gerade dieser Punkt am unwiderleglichsten, daß die Bulle vom 11. Mai 1415 auf spanische Verhältnisse zugeschnitten und von denselben Persönlichkeiten beeinflußt war wie die weltliche Gesetzgebung Kastiliens. — (Vgl. Grätz, S. 108 ff.) Über den Kampf der Kirche gegen den Wucher (vgl. Stobbe, S. 105 ff; Endemann II, S. 398; Hoffmann § 15; Nübling, S. 227 ff; Schaub, § 17, S. 166 behauptet, die Kirche habe zwar den Wucher der Juden durch die indirekten Mittel des wirtschaftlichen Boykottes und des politischen Einflusses auf die Fürsten, wenn auch vergeblich, zu unterdrücken gesucht, nicht aber ihren Handel. Ein Blick in die Bulle Benedikts XIII. zeigt, wie irrtümlich diese Anschauung ist.)

[1]) Bereits das XI. allgemeine (III. Lateran-) Konzil hatte die Bestimmung des jüdischen Gesetzes für ungiltig erklärt, daß ein Abtrünniger

Art. XI Schwierigkeiten beseitigen, die sich der Missionstätigkeit entgegenstellten, so giebt Art. XII die positiven Mittel und Wege an, die zu dem Ziele der Bekehrung aller Juden hinleiten sollten.

Art. XII erhebt die Veranstaltung von Religionsgesprächen zu einer dauernden Einrichtung. Der Papst begründet diese Maßnahme mit dem Hinweise auf die Pflichten eines fürsorglichen Sittenpflegers, dem es nicht genügen könne, die Laster mit der Gartenhacke zu entfernen, der vielmehr bedacht sein müsse, die Tugenden zu pflegen. So bleibe denn ihm, der ja durch dieses Dekret die betrügerischen Gaunereien der Juden zu hindern und den dicken Nebel vor ihren Augen zu verscheuchen suche, noch übrig, ihnen das wahre Licht aufleuchten zu lassen. „Es sollen daher in allen Städten, Landgütern und Orten, wo Juden — nach Ansicht der Bischöfe — in hinreichender Zahl wohnen, durch die Lehrer der Heiligen Schrift oder durch andere, von den Bischöfen bestimmte, Personen öffentliche Gespräche dreimal im Jahre abgehalten werden, bei denen alle Juden der betreffenden Stadt anwesend sein müssen." Den Gegenstand des ersten Gespräches solle der deutliche Beweis bilden, daß der wahre, längst ersehnte Messias bereits erschienen sei; der Beweis sei auf Autoritäten zu stützen, denen die Juden selbst sich nicht entziehen könnten, und vom Leiter des Gespräches dem Verfahren der päpstlichen Kurie gegen die Juden zu entnehmen. In der zweiten Disputation sollten den Juden mit voller Deutlichkeit die verschiedenen Ketzereien und Irrtümer gezeigt werden, in welche sie verfallen seien, von der Zeit an, da sie sich geweigert hätten, den Heiland anzuerkennen. Es sollten ihnen die verdammenswerten Irrlehren und Ketzereien ihres Talmuds dargestellt werden, dessen Verfasser, jene nichts-

jedes Erbanspruches verlustig gehe, da ein Gesetz dieses Inhaltes die Schwierigkeiten der Judenbekehrung erheblich steigern mußte. (Vgl. Scherer, S. 49.) Es ist selbstverständlich, daß gerade Benedikt XIII., dessen ganzes Sinnen und Trachten auf die Ausbreitung der christlichen Religion gerichtet war, den Neophyten das unbedingte Recht der Erbfolge in den Gütern ihrer jüdischen Blutsverwandten zugesprochen hat

würdigen Personen, von den Juden selbst für weise und maßgebend erachtet würden. Auch das könne aus dem erwähnten Prozesse leicht bewiesen werden. Der Leiter des dritten Gespräches solle den Juden die Zerstörung ihres Tempels und der Stadt Jerusalem, die von Christus im Einklang mit den heiligen Propheten vorausverkündet sei, und die lange Dauer ihrer Gefangenschaft verdeutlichen. Zum Schlusse solle er dann diese Verordnungen vortragen und sie allen Anwesenden erklären, damit sie mit möglichst nachhaltiger Wirkung im Gedächtnisse hafteten.[1])

Im Art. XIII endlich erklärt der Papst: „Da es ziemlich wenig fruchtet, heilsame Maßregeln anzuordnen, ohne zugleich ihre Vollstreckung zu sichern, so befehle ich den Ortsbischöfen, sich bei der Ausführung der vorgenannten Anordnungen so energisch und vorsorglich zu zeigen, daß sie mit sichtbarem Erfolge der ihnen unterstellten Bevölkerung

[1]) Die Religionsdisputationen sind eines der Mittel, deren sich die Kirche mit Vorliebe zur Ausrottung der „jüdischen Verkehrheit“ bedient hat. Neben den Disputationen von Paris und Barcelona hat die von Tortosa die größte Berühmtheit erlangt; wir kennen bereits ihren Zusammenhang mit unserer Bulle. Die Schrift, welche der Apostat Geronimo de Sta. Fe für die Disputation von Tortosa ausgearbeitet hatte, wünscht Papst Benedikt auch künftigen Religionsgesprächen zu Grunde zu geben. Allerdings wurde in Tortosa zunächst nur der Gegenstand des ersten Gespräches diskutiert, mit besonderer Berücksichtigung der Beweise, die sich angeblich aus dem Talmud für Jesu Messianität ergäben; sie hat Benedikt gewiß auch im Auge, wenn er von Zeugnissen spricht, deren Autorität die Juden selbst anerkennen müßten. Erst als die jüdischen Notabeln in ihrer Hartnäckigkeit verharrten und sie auch eine 62-tägige Disputation nicht zu erweichen vermochte, ging Hieronymus dazu über, die Verwerflichkeit des Talmuds in die Debatte zu ziehen. Sein Vorgehen sollte maßgebend sein für die Leiter des zweiten Gespräches. Der Gegenstand des dritten Religionsgespräches war auf der Disputation von Tortosa gleichfalls berührt worden. Die Einrichtung von Religionsgesprächen, bei denen die Juden allerdings auf die Rolle von Verteidigern beschränkt blieben, scheint auf spanischem Boden von längerer Dauer gewesen zu sein. Welchen Erfolg sie erzielt hat, muß dahin gestellt bleiben; einzelne Personen sind gewiß, wie schon in Tortosa, so auch in späterer Zeit auf diese Weise zum Übertritte veranlaßt worden. (Vgl. über Religionsgespräche in Italien: Güdemann II, S. 230 ff.)

den Triumph des christlichen Glaubens über seine Feinde, die Freunde der heiligen Mutter Kirche über die Fülle ihrer neuen Nachkommenschaft und die Ermutigung, die Ehre aller Gläubigen ob des neuen Stammes von Brüdern in Christo zeigen, wie es ihre Pflicht ist." — Der Schluß des Ediktes enthält die einzige, den Juden günstige Bestimmung; er atmet den Geist aller von den Päpsten zum Schutze der Juden erlassenen Verfügungen. Gerade bei unserer Bulle ist er jedoch von besonderer Wichtigkeit. Benedikt XIII. empfiehlt den Gläubigen, Schonung gegen die Juden walten zu lassen. Es sei der christlichen Gesinnung und Liebe angemessen, freudig den Juden bei Verfolgungen liebreiche Hilfe zu gewähren. Man müsse gegen sie mehr mit Milde als mit Härte verfahren, damit sie, die von der christlichen Liebe vielleicht auf den rechten Weg geführt werden könnten, nicht durch unmenschliche Härte ins Unglück getrieben würden. Alle katholischen Fürsten aber bitte er inständig und ermahne er dringend, und ebenso beauftrage er alle Prälaten und gläubigen Christen streng, soweit es an ihnen liege, die Juden unaufhörlich zur Beobachtung dieser Verordnungen anzutreiben, sie aber über das Maß dieser und anderer Bestimmungen hinaus nicht bedrücken, an ihrer Person schädigen, ihrer Güter berauben oder sonstwie ohne vernünftige Ursache quälen zu lassen; sie selbst sollten die Juden milde behandeln und sie, soweit es zu ihrem Amte gehöre, von anderen milde behandeln lassen, damit sie vor Beunruhigungen bewahrt blieben. Denn das Opfer, auf dem Altare des Herzens dargebracht, sei erst wahrhaftig, wenn es dem, der die Herzen kennt, freiwillig, nicht gezwungen, erscheine, und man handele mehr nach den heiligen kanonischen Gesetzen, wenn man durch milde Ermahnung und Belehrung den Ungläubigen die Kenntnis der Wahrheit und die Liebe zur Gottesverehrung beibringe, als wenn man ihnen Gewalt antue.[1])

---

[1] Weil das Judentum von der Kirche als geduldete Religion behandelt wurde, vor allem, weil „die Reste der jüdischen Nation als Zeugnis für die Wahrheit des Christentums zu erhalten wären", traten die Päpste von

Kapitel II.

Das Konzil von Konstanz und die Juden.

Die Veröffentlichung des Judendekretes vom 11. Mai 1415 war wohl die letzte Kundgebung Peters von Luna, die einer Reihe von Staaten als Ausfluß päpstlicher Autorität galt. Im Dezember 1415, also wenige Monate nach Erlaß der Bulle, sagten sich die letzten Getreuen — Aragonien, Kastilien, Navarra und Schottland — von dem Gegenpapste los. Das Konstanzer Konzil setzte in seiner 37. Sitzung, am 26. Juni 1417, den Gegenpapst ab und stieß ihn aus der Gemeinschaft der Kirche.[1])

Die beiden anderen Päpste waren bereits vorher beseitigt, und so repräsentierte denn für einige Zeit das ökumenische Konzil von Konstanz auch rechtlich die oberste Gewalt der Kirche. Das Konstanzer Konzil hat nur in einer einzigen kurzen Verordnung sich mit den Juden befaßt, und auch hier erstreckt sich die Sorge des Konzils ausschließlich auf diejenigen Juden, die dem Christentume bereits nahestehen und ihm nur durch äußere Umstände vorenthalten werden. Welches sind die Gründe der auffälligen Zurückhaltung, die das Konzil den Juden gegenüber beobachtet? Berührte die Judenfrage das Interesse der Zeitgenossen nicht oder tritt sie im Bewußtsein der geistigen

jeher allen blutigen Judenverfolgungen entgegen. Sie erließen seit Calixtus II. Schutzbullen zu Gunsten der Juden und verteidigten sie auch bisweilen gegen einzelne, besonders gefahrdrohende Anklagen, wie Ritualmord und Hostienschändung. (Vgl. Stern, Päpstliche Bullen.) Benedikt glaubte wohl um so mehr Veranlassung zu seiner Mahnung zu haben, als der übrige Inhalt der Bulle die Gläubigen leicht in den Wahn hätte versetzen können, die Juden wären vogelfrei. Daß aber der letzte Passus des Edikts von geringer Wirkung war, beweist die Klage der Judenschaft von Urgel, wenige Monate nach Verkündigung der Bulle, im September 1415, daß sie über den Inhalt der Konstitution hinaus belästigt werde. Benedikt XIII. sieht sich daraufhin genötigt, dem Generalvikare und den weltlichen Beamten diese Willkür streng zu verweisen. (Eubel, „Römische Quartalsschrift" XII, 16.)

[1]) Hefele VII, S. 313, 314. Über die Stellung des Konzils zu Vincenz Ferrer vgl. Fages II, S. 126 ff.

den Triumph des christlichen Glaubens über seine Feinde, die Freunde der heiligen Mutter Kirche über die Fülle ihrer neuen Nachkommenschaft und die Ermutigung, die Ehre aller Gläubigen ob des neuen Stammes von Brüdern in Christo zeigen, wie es ihre Pflicht ist.“ — Der Schluß des Ediktes enthält die einzige, den Juden günstige Bestimmung; er atmet den Geist aller von den Päpsten zum Schutze der Juden erlassenen Verfügungen. Gerade bei unserer Bulle ist er jedoch von besonderer Wichtigkeit. Benedikt XIII. empfiehlt den Gläubigen, Schonung gegen die Juden walten zu lassen. Es sei der christlichen Gesinnung und Liebe angemessen, freudig den Juden bei Verfolgungen liebreiche Hilfe zu gewähren. Man müsse gegen sie mehr mit Milde als mit Härte verfahren, damit sie, die von der christlichen Liebe vielleicht auf den rechten Weg geführt werden könnten, nicht durch unmenschliche Härte ins Unglück getrieben würden. Alle katholischen Fürsten aber bitte er inständig und ermahne er dringend, und ebenso beauftrage er alle Prälaten und gläubigen Christen streng, soweit es an ihnen liege, die Juden unaufhörlich zur Beobachtung dieser Verordnungen anzutreiben, sie aber über das Maß dieser und anderer Bestimmungen hinaus nicht bedrücken, an ihrer Person schädigen, ihrer Güter berauben oder sonstwie ohne vernünftige Ursache quälen zu lassen; sie selbst sollten die Juden milde behandeln und sie, soweit es zu ihrem Amte gehöre, von anderen milde behandeln lassen, damit sie vor Beunruhigungen bewahrt blieben. Denn das Opfer, auf dem Altare des Herzens dargebracht, sei erst wahrhaftig, wenn es dem, der die Herzen kennt, freiwillig, nicht gezwungen, erscheine, und man handele mehr nach den heiligen kanonischen Gesetzen, wenn man durch milde Ermahnung und Belehrung den Ungläubigen die Kenntnis der Wahrheit und die Liebe zur Gottesverehrung beibringe, als wenn man ihnen Gewalt antue.[1])

[1]) Weil das Judentum von der Kirche als geduldete Religion behandelt wurde, vor allem, weil „die Reste der jüdischen Nation als Zeugnis für die Wahrheit des Christentums zu erhalten wären“, traten die Päpste von

unione ac reformatione ecclesiae in concilio universali querenda“[1]) — des Heinrich von Langenstein entnommen, der eine Zeit lang Vizekanzler der Universität Paris, gleichfalls ein eifriger Rufer nach kirchlichen Reformen während der Zeit des Schismas war.[2]) —

Zur Zeit des Konzils von Pisa, 1408, dessen inniger Zusammenhang mit dem Konstanzer Konzile von maßgebender Seite betont wurde,[3]) waren die „petitiones quoad reformationem ecclesiae militantis“ des englischen Theologen Richard Ullerston verfaßt worden, auf Veranlassung von Robert Halam, Bischof v. Salisbury. Der Verfasser dieser „Petitiones“, die in dem Schriftenzyklus des Konstanzer Konzils Aufnahme fanden,[4]) bezeichnete die Bekehrung der Juden als eine der wichtigsten Aufgaben des zu erwählenden Reformpapstes und erklärte jeden Nachfolger Petri, der sich dieser Pflicht entzöge, für seiner hohen Aufgabe unwürdig. Die spanische Kirche vollends war vertreten durch den ältesten Sohn eines der grimmigsten Judenfeinde, des bisherigen Schützlings Benedikts XIII., Paulus de Sta. Maria, Bischofs von Burgos;[5]) daß dieser Mann die Mitglieder der Synode nicht in seinem Sinne hätte beeinflussen wollen, erscheint ganz undenkbar.

Das Konzil aber begnügte sich mit einer Verfügung etwa folgenden Inhaltes: „Viele Juden fürchten sich zum Christentum überzutreten, weil sie vorher ihr durch Wucher gewonnenes Vermögen zurückgeben müssen. Das Konzil bestimmt infolgedessen, daß ein zur Taufe bereiter Jude nur die Hälfte der Zinsen an die Bewucherten bezw. ihre Erben zurückzugeben braucht, daß er dagegen im Besitze der anderen Hälfte verbleiben soll.“ Also eine rein wirtschaftliche Maßnahme, die nur den Kreis der schon halb dem Christentume zugehörigen Juden betrifft; nichts von einem positiven Versuche, die Juden für die Kirche zu ge-

[1]) Gerson II I, S. 838.
[2]) Vgl. Schwab, S. 121. Kneer, Die Entstehung der konzilieren Theorie, S. 76 ff.
[3]) Vgl. Finke, Quellen und Forschungen, S. 124 ff.
[4]) v. d. Hardt I (XXVII), 1136.
[5]) Amador III. S. 20 ff.

winnen; nichts von einem Kampfe gegen den jüdischen Geldhandel, wie ihn d'Ailli gewünscht hatte Wir müssen uns fragen; hat denn ein Mann von seiner Bedeutung nicht den Einfluß besessen, eine von ihm mit solcher Entschiedenheit geforderte Maßnahme durchzusetzen? Diese Frage findet jedoch ihre Lösung unschwer, wenn wir einen Blick auf das Gesamtresultat der Synode werfen.

Die Leistungen des Konstanzer Konziles entsprachen keineswegs dem Aufwande, mit dem es in Szene gesetzt wurde.[1]) Hätte König Sigmund seinen Willen durchzusetzen vermocht, hätte er erreicht, daß die kirchliche Reform vor der Wahl eines neuen Papstes erledigt wurde, so hätte vielleicht die Angelegenheit der Juden ihre Erledigung im Sinne der theologischen Wortführer des Konzils gefunden. Aber der Standpunkt des Königs wurde schließlich nur noch von der deutschen „Nation" vertreten; am schärfsten bekämpften ihn gerade Pierre d'Ailli und seine Anhänger.[2]) So hat denn derselbe Mann, der die Judenfrage vor dem Konzile aufgerollt hat, ihre Lösung vereitelt. Aber auch für den Fall, daß die Tätigkeit der Synode reichere Früchte gezeigt hätte, darf man doch gerechten Zweifel hegen, ob der deutsche König und die deutsche „Nation" nicht — selbst gegen den Willen der anderen vier „Nationen" — eine Judengesetzgebung in der von d'Ailli gewiesenen Richtung verhindert hätten. Die gesamte Politik, die Sigmund seinen jüdischen „Kammerknechten" gegenüber verfolgt hat,[3]) der Einfluß, den er auf den neugewählten Papst ausgeübt hat, geben begründeten Anlaß zu diesem Zweifel. König Sigmund war der allerletzte, der die Bekämpfung des jüdischen Geldhandels gefördert hätte; verstand er es doch, wie nur wenige seiner Vorgänger und Nachfolger, das Vermögen der Juden für seine und des Reiches Zwecke zu nützen. Jedenfalls steht auch hier die Judenfrage in engem Zusammenhange mit den großen politischen und kirchlichen Problemen der Zeit. Indes verlief das Konzil

[1]) Vgl. Pastor I, S. 157.
[2]) Vgl. darüber v. Reumont III, S. 56 ff.
[3]) s. Stein, S. 9 ff, Löwenstein, S. 37 ff.

nicht ganz so ergebnislos wie es den Anschein hat. Kurze Zeit vor seiner Auflösung erließ das neue Haupt der Christenheit, Martin V., eine Verfügung[1]) zwar nur auf die Juden Deutschlands und Savoyens bezüglich, aber doch von höchster programmatischer Bedeutung für den Weg, den der neue Papst einzuschlagen gedachte.[2]) Auf Sigmunds Veranlassung hin bestätigt der am 11. November 1417 gewählte Papst Martin V. den Juden in Deutschland, und Savoyen alle ihnen von früheren Päpsten zur Zeit der Kircheneinheit verliehenen Privilegien und fügt noch einige Artikel hinzu, die besondere Gunstbeweise und Freiheiten verkünden und von Ludwig Alamandi, dem Vizekämmerer der Kurie, erläutert werden.[3])

Das Dekret Martins V. enthält sechs Artikel, deren letzter die Juden Deutschlands zur Ehrfucht gegen ihr Vaterland verpflichtet. Die fünf anderen Punkte sind von besonderem Interesse, wenn man sie mit den entsprechenden Verfügungen Benedikts XIII. vergleicht. Schon der erste Artikel läßt den Gegensatz scharf hervortreten.[4])

Art. I bestimmt, daß kein Jude vor ein geistliches Gericht gezogen werden dürfe, es sei denn in Angelegenheiten, welche den katholischen Glauben, einen Diener der Kirche oder den römischen König und den Herzog von Savoyen beträfen. Wenn aber sonst jemand irgend eine Sache gegen sie betriebe, so solle er sein Recht vor ihrem ordentlichen und zuständigen Richter suchen.[5])

---

[1]) Stern, Urkundliche Beiträge, S. 21 ff.

[2]) Der ungnädige Empfang, den Martin V. der jüdischen Deputation unmittelbar nach seiner Wahl zuteilwerden ließ, entspricht nur der päpstlichen Tradition und läßt keinerlei Schluß auf die Gesinnung Martins V. zu. (Vgl. Gregorovius, Wanderjahre I, S. 83; Löwenstein, S. 122, Note 32). Übrigens widersprechen die Berichte bei v. d. Hardt T. IV p. XII, S. 1491 und Ulrich von Richental, S. 129, einander. Vgl. Carmoly, S. 463; Vogelstein-Rieger, S. 4, Stein, S. 24.

[3]) Vgl. Kerler, Zeitschrift f. Gesch. d. Juden i. Deutschland III, S. 8 ff.

[4]) Im gleichen Jahre erteilt Martin V. einigen Juden in Schweinfurt das Privileg, von anderen Schatzung zu empfangen; Wiener, Reg 508.

[5]) Aus der Notwendigkeit dieses Erlasses geht hervor, daß bisweilen auf deutschem Boden der Versuch gemacht wurde, die Juden generell der

Art. II verfügt trotz früherer Synodalbeschlüsse:

„Wenn ein Jude oder eine Jüdin von einem Christen ein Haus mieten, soll der Christ deshalb von keinem geistlichen Richter vorgeladen oder belästigt werden.“ — Art. III bestimmt, die Juden sollten gegen den Gebrauch ihres Wohnortes nicht zum Tragen von Abzeichen angehalten werden. Zwar wird hier von Martin V. nichts gegen das Judenzeichen an sich unternommen, aber jede generelle Verfügung wird vermieden und damit die Umgehung der kirchlichen Anordnung erleichtert. — Art. IV ist von besonderer Bedeutung deshalb, weil er das gefährdete und besonders von Benedikt XIII. der Vernichtung preisgegebene religiöse Schrifttum der Juden schützt. Auch untersagt dieser Artikel, daß die Juden in ihren Synagogen, in der Feier ihrer Feste, in ihren Friedhöfen und Gütern, die sie erworben hätten oder in Zukunft erwerben sollten, oder wegen der Beobachtung ihres Gesetzes gestört würden. Art. V endlich gewährleistet den Juden das Recht auf ihre Kinder. „Kein Jude darf — so bestimmt dieser Artikel — zum Verlassen seines Gesetzes und zur Anerkennung des katholischen Glaubens in einem Alter von noch nicht zwölf Jahren gegen seinen und seiner Eltern Willen gedrängt werden.“ — Die deutschen Juden mußten diese Vergünstigungen mit schweren Geldopfern erkaufen; denn Sigmund benutzte seine Fürsprache beim Papste dazu, eine neue Belastung der Juden zu rechtfertigen.[1]) Jedenfalls aber ist die

---

geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Solche Versuche waren aber nicht von Erfolg begleitet. Im Gegenteil, die Juden waren aller Orten von der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte (und der Femgerichte) eximiert (Scherer, S. 258); dagegen wurde fast durchwegs die Kompetenz jüdischer Richter in Zivilsachen, bei Streitigkeiten der Juden untereinander, anerkannt, bisweilen selbst in Strafsachen und bei Klagen von Christen gegen Juden. (Vgl. Stobbe, S. 140 ff, Nübling, S. 29 ff.) Wenn der Papst nun hier die bisherige Rechtsentwicklung bestätigt, so erklärt er damit eo ipso die Juden für fähig, richterliche Funktionen auszuüben, selbst in Prozessen, an denen Christen beteiligt sind, und er befindet sich in striktem Widerspruche mit dem Standpunkte Peters von Luna.

[1]) Vgl. RGA. des R. Jakob Weil, N. 106; Stein, S. 24, Löwenstein, S. 125, N. 37; Schlager II, S. 170.

tatsächliche Wirkung des päpstlichen Dekretes nicht ausgeblieben[1]); seine wesentlichste Bedeutung liegt jedoch darin, daß es eine Reihe gleichgerichteter Verordnungen einleitet.

Kapitel III.

Die Judengesetzgebung des Papstes Martin V.[2])

Wohl kein Papst hat den Juden so günstige Bestimmungen, und noch dazu in solcher Fülle, erlassen, wie Martin V. Kaum jemals ist daher die judenfreundliche Gesinnung des Papstes bezweifelt worden.[3]) Und trotzdem wäre der Zweifel überaus berechtigt: folgt doch dem ersten Regierungsabschnitte (1418—1422), den wir von unserem Gesichtspunkte aus als die Zeit der Judenschutzbullen bezeichnen können, eine zweite Periode (1423—1429), die einen fast völligen Gegensatz zu der vorangehenden bildet.[4]) Erst der Schluß von Martins V. Regierung (1429—1431) gleicht wieder dem Anfange. Welche Gründe veranlassen den Wechsel im Verhalten des Papstes gegen die Juden, und welche Maßnahmen — die judenfreundlichen oder die judenfeindlichen — bekunden seine wahre Gesinnung? — Wir wollen zunächst die päpstlichen Dekrete des ersten und zweiten Zeitraumes betrachten.[5])

Noch in Mantua, am 31. Januar 1419, erteilt Papst Martin den Juden der Lombardei, Venetiens, Toskanas, der Romagna und der Ankonitanischen Mark Privilegien, ähnlich denen, mit welchen er in Konstanz die deutschen Juden bedacht

[1]) s. Kap. III.

[2]) Die Quellen sind am vollständigsten zusammengetragen bei F. Vernet, Le Pape Martin V. et les Juifs, in „Révue des questions historiques" 51 und bei M. Stern, „Urkundliche Beiträge", Nr. 11—33.

[3]) Vgl. Gregorovius, Wanderjahre I, S. 78, Vogelstein-Rieger II, S. 4

[4]) E. Rodocanachi, S. 164 begnügt sich dem gegenüber mit der Feststellung: „Martin V. dont la clémence n'allait pas sans quelque accès de rigorisme".

[5]) Die von Vernet angewandte Teilung in „affaires d'ordre général" und „affaires réligieuses" erscheint unangebracht, da das religiöse Moment kaum irgendwo fehlt.

hat. Er erneuert die ihnen für ihren gesellschaftlichen Verkehr und für ihre Geschäfte mit Christen verliehenen Freiheiten; er nimmt ihre Synagogen, ihre Gesetze, Rechte und Gewohnheiten in seinen Schutz; er verbietet, sie zur Taufe, zur Feier christlicher Feste oder zum Tragen neuer Abzeichen zu zwingen. Bemerkenswert ist der Grund, der nach Angabe dieser und der folgenden Bullen die Juden der päpstlichen Fürsorge würdig erscheinen läßt: sie sind im Ebenbilde Gottes geschaffen; ihre Bekehrung ist eher zu erwarten, wenn sie milde behandelt werden – ein Argument, das wir auch bei Benedikt XIII. gefunden haben, — und ihre Gegner sind böswillige Menschen, die entweder erheuchelter religiöser Eifer oder Beutesucht zu ihrem Tun entflammt.[1]) Der Schutz, welchen Papst Martin den deutschen Juden gewährt hatte, war um so bedeutungsvoller, als kurz vorher mehrere päpstliche Legaten, darunter auch Kardinal Albergati, die Einführung neuer Judenzeichen angeordnet, und das Provinzialkonzil von Salzburg diese Anordnung bestätigt hatte.[2])

Zunächst allerdings verfehlte er seine Wirkung gegenüber dem Fanatismus der Bevölkerung Österreichs und anderer Teile des Reiches. Im südwestlichen Deutschland hatten die Hussitenkriege die religiösen Leidenschaften entflammt, und in Österreich zumal waren heftige Judenverfolgungen ausgebrochen, die bis zum 12. März 1421 andauerten.[3]) Die österreichischen Juden und ihre venetianischen Glaubensgenossen wandten sich darauf hilfeflehend an den

[1]) Vgl. Raynaldus a. a. 1419, t. VIII p. 503. Die Bestimmung, daß die Taufe eines Juden nicht erzwungen werden dürfe, entspricht der früheren Anschauung der Kirche. (Vgl. Caro, S. 154; über den unauslöschlichen Charakter selbst der erzwungenen Taufe dagegen vgl. Hinschius IV, S. 49, 50; Stobbe, S. 165 ff; Caro, S. 288 ff; Erler, Bd. 48, S. 375, 2.) Wohl aber hatte die Kirche des öfteren verlangt, daß die Juden sich an Sonntagen und christlichen Festen der Arbeit enthielten; diesem Anspruche tritt Martin V. entgegen.

[2]) Lenfant I, S. 182; Hefele VII, S. 380.

[3]) Therumath hadeschen I, § 241; Schalschelet hakabala, S. 94, Emek habacha, S. 59, S. 196; vgl. Steinschneider, § 71, 72, S. 68; Scherer, S. 411 ff; Zunz, S. 48.

Papst, der am 1. Januar 1421 eine neue Bulle zu ihren Gunsten erließ.[1]) Martin V. untersagt hier auf strengste, einen Juden oder eine Jüdin im Alter von noch nicht zwölf Jahren zur Taufe gegen den Willen der Eltern zuzulassen; den Äbten und Prioren, den anderen Prälaten, auch den Erzbischöfen und Bischöfen, sowie allen, denen die Sorge für die kanonische Taufe obliegt, wird die strikte Befolgung des päpstlichen Gebotes anbefohlen. Der Papst verfügt des weiteren, daß alle Privilegien, Freiheiten etc., die er oder einer seiner Vorgänger, sei es auch zur Zeit des Schismas, den Juden der genannten Länder in gesetzmäßiger Form bewilligt habe, daß alle diese Privilegien unverbrüchlich zu beobachten seien; er hebt alle entgegenstehenden apostolischen Verfügungen, Stadtordnungen etc. auf. Gewiß hat diese strenge Weisung des Nachfolgers Petri beruhigend auf die Gemüter des Volkes gewirkt. Noch wichtiger aber war, daß Martin V. es sich angelegen sein ließ, die judenfeindlichen Verfügungen Benedikts XIII. unwirksam zu machen und dadurch die Lage der spanischen Juden zu verbessern. Wie Papst Martin seine Dekrete für Deutschland im Einverständnisse mit dem deutschen Könige erließ, so wußte er sich hier in Übereinstimmung mit dem Könige von Aragonien, Alfons V. Der aragonische König hatte bereits 1418 den päpstlichen Legaten, Kardinal Adimari, welchen Martin V. noch vom Konstanzer Konzil aus nach Aragonien gesandt hatte, bewogen, das Dekret des Gegenpapstes aufzuheben, von dessen Obödienz sich Alfons V. soeben erst losgesagt hatte. Der Einfluß von Vincenz Ferrer, Josua Lorqui, Paulus von Burgos war gebrochen, zum mindesten für einige Zeit. Jetzt bestätigte Martin V., der gute Beziehungen zu König Alfons erstrebte, die Maßnahmen seines Legaten. Am 20. September 1421 erklärte er die Verfügung Benedikts XIII. für ungültig;[2]) er gestattet den

[1]) Schlager II, S. 171, S. 209 (Beil. 17); Sauerland, Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland V, 382, 383, mit ungewissem Datum.

[2]) Lenfant I, S. 59 behauptet, Martin V. habe die Bulle Peters von Luna aufgehoben „parce qu'il ne vouloit pas, que Pierre de Lune fit

spanischen Juden, ihren ärztlichen Beistand auch Christen zu gewähren und erlaubt den Christen, sich von ihnen heilen zu lassen; er gewährt den Juden ferner das Recht — außer in Ehesachen — Vermittler, Sachwalter und Bankiers von Christen zu sein, für sie Gelder einzusammeln, mit ihnen gemeinschaftlich Güter zu besitzen, auf der Reise gesellschaftlich mit ihnen zu verkehren, ihnen in offenen Läden Waren zu verkaufen und ihnen Dienste zu leisten (gewiß auch Dienste von ihnen zu empfangen.)[1]) Die Privilegien, die er bisher nur den Juden einiger Länder erteilt hat, faßt aber Papst Martin zusammen, ja er vermehrt sie noch in seinem Dekrete vom 20. Februar 1422, das sich an die Gläubigen aller Länder wendet[2].) Mit Unrecht beruft sich der Papst hier auf die Schutzbullen („Sicut Judaeis") seiner Vorgänger: keiner von ihnen hat den Juden eine solche Fülle von Freiheiten gewährt wie er. Den Anlaß für dieses Dekret boten die Predigten, welche insbesondere von Angehörigen der Bettelorden gehalten wurden und in denen das Volk gegen die Juden aufgereizt wurde.[3]) Die Prediger verboten dem Volke mit den Juden zu verkehren, hnen Speisen zu kochen, Feuer anzuzünden, Geschäfte zu übertragen oder Geschäfte von ihnen zu übernehmen, ihre

---

aucun acte de souverain Pontife." Dieselbe Ansicht wird auch von anderen geteilt (vgl. Grätz, S. 128, 129; Vogelstein-Rieger II, S. 6); sie wird jedoch sicherlich nicht den wahren Motiven Martins V. gerecht.

[1]) Wie wenig übrigens die Bulle Peters von Luna ohnehin beobachtet wurde, erweist deutlich die Sendung des Elias Alamannus, des jüdischen „Hausgenossen und Arztes des Herzog von Bourbon," als aragonischer Gesandter nach Rom. Der päpstliche Vizekämmerer hat diesem Manne, der Angelegenheiten seines Königs mit dem Papste zu verhandeln habe und auch sonst wegen seiner ärztlichen Geschicklichkeit nach Rom berufen sei, mit Rücksicht auf den König und den Herzog freies Geleit zur Kurie für ein Jahr gewährt. 8. September 1420. s. Stern, „Urkundliche Beiträge", Nr. 13.

[2]) Marini I., 135. Nach dem Texte in Anal. jur. pontif. XII allerdings nur an die Juden von Deutschland und Savoyen; jedoch wurde die Urkunde sicherlich für jedes Gebiet besonders ausgefertigt.

[3]) Wohl hauptsächlich die Reden des berühmten Bernhardin v. Siena (vgl. darüber Güdemann II, S. 258 ff. III, S. 258) wurden durch das päpstliche Edikt getroffen.

Kinder zu nähren usw. Die Gesinnung Benedikts XIII. und seiner Berater war in diesen Predigermönchen lebendig. Da ihre Reden häufig Mißhelligkeiten und Streit zwischen Christen und Juden hervorriefen und – wie der Papst bemerkt — Juden von der Bekehrung zum Christentume abschreckten, so verbietet Martin V. bei Strafe der Exkommunikation Predigten dieses Inhaltes. Von besonderer Bedeutung ist unsere Bulle aber, weil sie sich energisch gegen das Blutmärchen wendet. „Bisweilen behaupten auch Christen, um die Juden ihrer Güter zu berauben und sie niederzumetzeln, zu Zeiten des Sterbens und anderer Unglücksfälle, daß die Juden Gift in die Brunnen geworfen und Blut in ihre Osterkuchen gemischt hätten, und stürzen dadurch Menschen ins Verderben. Bei dieser Gelegenheit werden die Völker gegen die Juden aufgereizt, töten sie oder verfolgen sie auf mannigfache Art.“ Da ein derartiges Verfahren unchristlich sei, so verbietet der Papst den kirchlichen Oberen, die Aufwiegelung des Volkes durch Geistliche zu dulden.[1]) Die Juden sollten vielmehr milde behandelt werden, und es sollte ihnen der Verkehr mit Christen sowie das Wohnen in ihren Häusern gestattet sein. Die Juden sollten die ihnen in irgend welcher Form verliehenen Privilegien, sowie die Privilegien, die ihnen in Zukunft verliehen werden sollten, benutzen, sich ihrer sogar freuen! Die Inquisitoren dürften keinen Juden, der in geistlichen Dingen seinem Bischofe, in weltlichen aber dem weltlichen Gerichte seines Herrn unterstehe, vor ihr Forum laden oder ihn zur Unterwerfung unter ihr Urteil zwingen.

Diese Bulle schließt den ersten Zeitraum der Regierung

[1]) Martin V. schliesst sich in seiner Stellungnahme gegen die Blutbeschuldigung dem Beispiele Innocenz' IV. an, der am 28. V. 1247 eine Bulle ähnlichen Inhaltes an den Erzbischof von Vienne gerichtet und der auch später noch die Juden gegen die Anklage des Blutmordes verteidigt hat. Das Dekret Innocenz' IV. vom 5. Juli 1247 erneuerte am 12. Juni 1273 Gregor X., der noch mit einer besonderen Bulle (7. Oktober 1272) zum Schutze der Juden auftrat (vgl. Stern, Päpstliche Bullen). Dagegen ist Papst Martin der erste Inhaber des Stuhles Petri, der die gegen die Juden anlässlich des „schwarzen Todes“ erhobene Beschuldignng, sie mischten Gift in die Brunnen, für unwahr erklärt.

Martins V. ab, da ein judenfreundliches Dekret das andere ablöste. Im Jahre 1423 aber erfolgt ein plötzlicher Umschlag. Eine Bulle vom 1. Februar 1423, die uns in doppelter Ausfertigung erhalten ist, einer allgemeinen und einer an Kardinal Branda Castiligione, Legat des apostolischen Stuhles in Böhmen und einigen Teilen Deutschlands, gerichteten,[1]) widerruft das am 20. Februar 1422 zu Gunsten der Juden erlassene Dekret. – Am 26. April 1423 fordert der Papst die Erzbischöfe von Tarragona, Valencia und Gerona auf, unter Zuziehung geeigneter Personen die den spanischen Juden von ihm unlängst verliehenen Privilegien zu prüfen und aufzuheben, was ihnen darin gefährlich erscheine; er habe nämlich vernommen, daß diese Privilegien den Frieden der spanischen Bevölkerung störten. Am 25. Januar 1426 erteilt Martin V. seinem Kommissar in Kalabrien, dem Bischof von Gerace, Vollmacht, gegen die Juden, die öffentlich Wucher trieben und kein Judenzeichen trügen oder andere Ausschreitungen begingen, inquisitionsmäßig einzuschreiten.[2]) Wie erklärt sich nun der Widerspruch zwischen der anfangs so judenfreundlichen Haltung des Papstes und der späteren Wandlung zu Ungunsten der Juden? Wäre der Standpunkt haltbar, den man früher vielfach der Persönlichkeit Martins V. gegenüber einnahm, so würde die Schwierigkeit allerdings auf der Stelle verschwinden. Gestützt auf die Berichte, die der Gesandte des Deutschherrenordens seinem Hochmeister schickte, erklärte man Martin V. früher bisweilen für den geldgierigsten, habsüchtigsten und rücksichtslosesten aller Päpste.[3])

[1]) Er war schon einmal früher im Jahre 1413 von Johann XXIII. dazu ernannt worden. Finke, Quellen und Forschungen, S. 310.

[2]) Vielleicht ist dieses Dekret das von Zunz, S. 48 unter dem 14. Februar 1426 erwähnte, dessen Spuren sich sonst nicht entdecken lassen. Das von Erler Bd. 50, S. 19, Anm. I u. Grätz, S. 135 Anm. 2, gegen Zunz beigebrachte Argument, „diese Nachricht ist schon deswegen verdächtig, weil erst Eugen IV. im Jahre 1442 die den Juden durch Martin V. erteilten günstigen Privilegien aufgehoben hat" ist natürlich nicht stichhaltig: Martin V. hat diese Privilegien, wie wir gesehen haben, im Jahre 1423 selbst annulliert, sie allerdings im Jahre 1429 wieder erneuert.

[3]) Vgl. J. Voigt in „Raumer, Historisches Taschenbuch IV, 1832". — Der Gesandte erklärt u. a. „Der Papst ist so gierig, übermütig und

Würde diese Charakteristik Martins V. zu Recht bestehen, so könnten wir einfach annehmen: der Papst hat die Macht, die in seine Hand gelegt war, zu Erpressungen benutzt; er hat sich durch Bestechung zu judenfreundlichen Edikten bestimmen lassen, die er kurze Zeit später zurückgenommen hat, um für ihre Erneuerung wiederum große Summen einzustreichen.[1]) Gestützt würde diese Ansicht durch die Rechtfertigung, die König Sigmund der Judensteuer des Jahres 1418 gibt: die Erneuerung der Judenprivilegien durch den Papst habe große Mittel erfordert.[2]) Eine weitere Stütze dafür wäre in dem Berichte zu sehen, der uns über eine Synode der italienischen Juden zu Forli im Jahre 1418 erhalten ist.[3])

Aber trotz dieser scheinbaren Beweise ist die Anschauung, Martin V. hätte aus Habsucht Privilegien erteilt und zurückgenommen, unhaltbar. Wir kennen heute Martin V. als einen der edelsten Päpste, der im vollen Bewußtsein

---

drückend gegen diejenigen, über die er Macht zu haben meint, wie nur jemals ein Papst gewesen ist". 1420 tut der Gesandte den berühmt gewordenen Ausspruch „hier am Hofe alle Freundschaft endet, so sich der Pfennig wendet". 1421 schreibt der Gesandte seinem Fürsten: „ich sprach einmal zu einem Freunde allhie, es wundere mich, warum der Papst Privilegien gäbe, die nicht immer währten. Darauf gab er mir zur Antwort: „der heutige Papst mag seinen Nachfolgern nicht Hände und Gewalt binden; darum gibt der eine Privilegien, die der andere widerrufen kann". Wobei mir der Freund zu verstehen gab, es sei immer nütze, den Papst zum Freunde zu haben und seine Gunst nicht zu geringe zu achten, was freilich Geld kostet. — Voigt selbst kann sich allerdings die Bemerkung nicht versagen, daß mit diesem Urteile nicht in Einklang zu bringen sei, was Platina, Hist pontif. p. 273 von Martin V. sagt: „Ad suos persaepe conversus, maxime ad eos, qui provincias et civitates gubernabant, his verbis utebatur: Diligite justitiam, qui judicatis terram".

[1]) Vgl. Grätz, S. 126 ff.

[2]) Stein, S. 24 ff.

[3]) Halberstamm in „Grätz' Jubelschrift". „Nach längeren Verhandlungen haben wir — die Deputierten — beschlossen, zu unserem Herrn, dem Papste, dem Könige der Christen, zu senden und Fürbitte für unser Volk einzulegen, daß er uns neue Privilegien und Satzungen gäbe und die alten bestätigte, nach der Weise der Päpste; wir wollen nicht länger zögern, und wir bedürfen dazu bedeutender Mittel, wie jeder Verständige weiß", vgl. auch Schalschelet, S. 94, Carmoly, S. 462, 463.

seiner Pflichten für die Stärkung der päpstlichen Stellung tätig war, der zwar das Geld nicht verschmähte, es aber vor allem zum Besten des Kirchenstaates und der Stadt Rom verwandte, die ihm als Römer, als Mitglied der Familie Colonna, besonders am Herzen lag.[1]) Nimmermehr kann bei Martin V. in prinzipiellen Fragen, zu denen doch die Judenfrage gehörte, die Geldgier eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Ebenso unglaublich aber will uns die Ansicht erscheinen, Martin V. sei haltlos zwischen zwei Extremen hin- und hergeschwankt; er habe zwar den Klagen der Juden, die seine Sympathie besessen, ein williges Ohr geschenkt, aber, um gerecht zu erscheinen, sich auch den Protesten ihrer Gegner nicht verschlossen.[2]) Der feste, zielbewußte Willen Martins V. konnte einem noch so energischen Proteste ohne zwingende Gründe nicht weichen. Wir müssen diese Gründe auffinden, um die wechselnde Stellungnahme des Papstes zu verstehen. Denn daß Martin V. der wärmste Freund des jüdischen Volkes auf dem Stuhle Petri war, dürfen wir in der Tat als wahr unterstellen. Diese Gewißheit schöpfen wir am besten aus dem Verhalten Martins V. zu den Juden Roms. Die Römer haben ihn, von ihrem Standpunkte aus sicherlich mit Recht, als „temporum suorum felicitas" bezeichnet; für den Aufschwung der tief gesunkenen Stadt war er mit Eifer und Erfolg tätig. Hätte er die jüdische Gemeinde Roms für ein der Entwicklung der Stadt schädliches Element gehalten, er hätte sie gewiß nicht so gleichmäßig gefördert, wie er es getan hat. Den römischen Juden gegenüber hat seine Haltung sich jedoch niemals geändert; er hat für den Frieden der Gemeinde Sorge getragen[3]) und hat auch noch im

[1]) Vgl. v. Reumont III, S. 70, Pastor I, S. 168 ff. Selbst Gregorovius, Geschichte, S. 25 sieht den Grund des „Geizes" und der „Habsucht" Martins V. darin, daß der Papst die Kassen der Kirche „tief erschöpft" fand.

[2]) L. Bardinet, Révue des Et juiv., S. 5; Vernet, Révue des qu. hist. 51, S. 409.

[3]) Rodocanachi, p. 146. – Am 15. November 1426 bestellt Benedictus, Kämmerer des Papstes Martins V., wegen der grossen Uneinigkeit, die in der jüdischen Gemeinde zu Rom herrsche, den jüdischen Arzt Magister

letzten Jahre seines Lebens den Wohlstand der jüdischen Gemeinde zu heben, die auf ihr ruhende Steuerlast zu erleichtern gesucht.[1]) Von demselben Geiste getragen ist des Papstes persönliche Stellung zu den Juden: er macht Ernst mit der Erlaubnis, den ärztlichen Beruf zu ergreifen, den er ihnen erteilt hat; er hat einer ganzen Reihe von Juden die Ausübung der ärztlichen Praxis in Rom und im Kirchenstaate gestattet und sich sogar selber aus ihrer Mitte seinen Leibarzt gewählt.[2])

Leucius, Sohn des Magister Angelus, zum Vorsteher und erteilt ihm Vollmacht, alles zu tun, was er zur Herstellung des Friedens für gut befinden.

[1]) Im J. 1421 ordnet Papst Martin an, die Juden des ganzen Kirchenstaates in Kampanien, in der Romagna, Sabinum, Toskana, Spoleto und der Ankonitanischen Mark, sollten zu der jährlichen Zahlung von 1130 Goldgulden beitragen, da die römischen Juden allein dieser Pflicht nicht gewachsen seien. Die römische Gemeinde erhält das Recht, wenn die Genannten die Zahlung verweigerten, an ihre Güter Hand anzulegen. — Am 18. Juni 1430 bestätigte Martin V. den Juden Roms die Privilegien, die ihnen vom Erzbischof Konrad von Nicosia, dem Kämmerer Bonifacius IX., erteilt worden waren. Martin V. setzt ferner die Höhe ihrer Karnevalssteuer fest und ordnet an, daß alle Hebräer im Kirchenstaate diese Steuer mit ihnen aufbringen sollten, vgl. Gregorovius, Wanderjahre I, S. 78.

[2]) Vgl. Marini, p. 134, 135. Am 26. November 1420 gewährt der Vizekämmerer Ludwig dem römischen Juden, Magister und Arzt, Elia di Sabbato, der sich gegenwärtig in Fermo aufhielte, freies Geleit nach Rom. Elia di Sabbato hatte schon von Innocenz VII., 1406, das römische Bürgerrecht erhalten und die Erlaubnis, seine Kunst frei auszuüben. (Theiner III, 147.) Am 11. Dezember 1420 bestätigt der Vizekämmerer den jüdischen Ärzten Leucius und Manuel, Söhnen des verstorbenen Angelus Manuel, die ihrem Vater von Bonifazius IX. und Johann XXIII. erteilten Privilegien; vor allem befreit er sie von der Pflicht, das Judenzeichen zu tragen. (Vgl. Reumont III, S. 67, der vermutet, daß sie portugiesischer Abstammung gewesen sind.) Der Vizekämmerer Oddo de Varris gewährt am 3. Mai 1430 dem trefflichen jüdischen Arzte Gaiso, dem Sohne des Salomon, aus Rom, gegenwärtig in Fermo wohnhaft, freies Geleit nach Rom und den Orten des Kirchenstaates. Elias Alamannus, Gesandter des aragonischen Königs (s. o.), wurde auch mit Rücksicht auf seine ärztliche Geschicklichkeit in Rom zugelassen, wie in seinem Geleitbriefe ausdrücklich bemerkt ist. Mit ihm hat der Papst verhandelt, und er — oder wahrscheinlicher Elias di Sabbato — war päpstlicher Leibarzt. — Die päpstliche Kammer zahlte am 11 September 1422 eine Reisevergütung an einen jüdischen Arzt, der zur Behandlung eines

Martin V. hat mit Juden verhandelt, außer mit Elia Alamanus auch mit dem Gesandten der spanischen Judenschaft und hat sich mit ihnen über religiöse Fragen eingehend unterhalten.[1]) In Rom, wo Martin V. unbedingter Herr war, wo er mit eiserner Strenge jede Regung der Selbstständigkeit, vor allem jeden Aufruhr unterdrückt, hat er den Juden niemals seine Gunst entzogen. Ganz anders lagen die Dinge schon in dem entfernteren Avignon. Den Juden dieser Stadt und des zu ihr gehörigen Gebietes hat er auf die erste Reklamation hin, der sich übrigens auch die Bürger der Stadt anschlossen, Schutz gegen die Übergriffe des Inquisitors gewährt, und er hat den Inquisitor auch später noch des öfteren in seine Schranken gewiesen. Aber Avignon lag in weiter Ferne von Rom; fremde Einflüsse waren hier tätig, und der weltliche Arm des Papstes war gerade in dieser Zeit nicht stark genug, den päpstlichen Willen durchzusetzen. So sah sich denn Martin V. genötigt, die Privilegien, die er den Juden Avignons verliehen, wieder aufzuheben; er hat sie, soweit wir unterrichtet sind, nicht wieder erneuert.[2])

Kardinals von Rom nach Vicovaro berufen worden war. (Marini I, 295.) — Noch im Jahre 1428 erteilt Martin V dem jüdischen Arzte Vitale, Sohn des Gracianus, ausdrücklich die Erlaubnis, in seiner ärztlichen Praxis Katholiken zu behandeln. Marini I, S. 294.

[1]) Vgl. Schewet Jehuda § 41; Vernet, S. 396, J. Perles in „Révue des ét. juiv". XXI, p. 249, 250.

[2]) Am 3. Februar 1418 erneuert Martin V. dem Predigermönch Ponce Feugeyron, Vertreter seines Ordens auf dem Konstanzer Konzil, die ihm von Alexander V. verliehene Gewalt als Inquisitor gegen ketzerische Christen und Juden. Als aber die Vorsteher der Judenschaft versicherten, sie würden vom Inquisitor widerrechtlich gequält, gab ihm der Papst einen rechtskundigen Gehilfen. Wenige Jahre später beschwerten sich die Juden Avignons, sie würden gegen die Bestimmung ihrer Privilegien von Feugeyron vorgeladen und abgeurteilt, ohne daß sie erführen, wer der Ankläger, wer die Belastungszeugen wären. Darauf erließ Papst Martin im Dezember 1421 mehrere Dekrete, in denen ihre Beschwerden als begründet anerkannt und die Inquisitoren energisch angewiesen wurden, die Rechte der Juden zu achten. Am 3. August 1427 aber annullierte Martin V. seiner früheren Bestimmungen, und er forderte das Original der betreffenden Urkunde zurück.

Wenn der Papst schon in einem Teile seines eigenen Staates stärkeren Gewalten weichen mußte, um wievielmehr in anderen Ländern. Wohl waren bisweilen rein kirchliche Gesichtspunkte maßgebend, wenn Martin V. strenge Maßnahmen gegen die Juden anwandte, aber auch in diesen Fällen spielte die Volksstimmung eine große Rolle.[1]) Im

[1]) Am 29. November 1421 erklärt der Papst dem Johann von Pisa, dem geistlichen Generalvikar des Erzbischofs von Kreta, und dem Nikolaus von Bari, Schatzmeister des Erzbischofs: ihm sei mitgeteilt worden, daß Johann von Pisa und der Glaubensinquisitor Antonius einen zum Judentume abgefallenen Christen gefangengenommen und verurteilt, aber in der Hoffnung seiner Rückkehr zum Christentume die Strafe gemildert hätten. Auf der Insel Kreta seien wegen dieser Milderungen Volksunruhen entstanden; er beauftragte sie daher, den Prozeß gegen die Apostaten, seine Anhänger und Genossen wieder aufzunehmen und ihn sowie alle judaisierenden Christen zu lebenslänglichem Kerker zu verurteilen. Die Maßnahme ist, an den kirchlichen Satzungen gemessen, immerhin noch als milde zu bezeichnen (vgl. Hinschius IV, S. 848) und eingestandenermaßen nur auf Drängen des kretensischen Volkes ergriffen worden. Einige Jahre später, am 3. Juni 1435, richtete der Papst ein Dekret an die Juden der Krim, die angeklagt wurden, Sklavenhandel zu treiben. Die Schuldigen wurden in der päpstlichen Bulle mit Einziehung ihrer Güter bedroht, deren Ertrag zum Loskauf der christlichen Sklaven verwandt werden sollten. Papst Martin verfügte ferner die Ausweisung der Menschenhändler aus allen christlichen Staaten, und er erneuerte bei dieser Gelegenheit für die Juden der überseeischen Länder das Gebot, besondere Abzeichen an ihrer Kleidung zu tragen. (Wenn Rodacanachi, S. 165 Anmerkung 1, hervorhebt, „la sanction n'etait rien moins que la confiscation totale des biens du délinquant", so ist doch zu bedenken, daß diese Verfügung sowie die Vorschrift des Judenzeichens hier nur für einen ganz eigenartigen Fall gegeben wird; vgl. auch Carmoly, S. 463). Auch in diesem Punkte vertritt Martin V. nur den Standpunkt, den die Kirche seit den ältesten Zeiten eingenommen hat; schon in den Tagen Konstantins d. Gr. ist den Juden der Besitz christlicher Slaven verboten worden. (Vgl. Stobbe, S. 2; Hoffmann § 3, S. 17 ff.; über christlichen und jüdischen Sklavenhandel vgl. Schaub, S. 50, Anmerkung 2.) Eine angebliche Schuld der Juden Palästinas mußten ihre italienischen Glaubensgenossen, mit Ausnahme der römischen, büßen. (Wir sehen auch daraus wiederum die besondere Fürsorge, die der Papst den Juden Roms angedeihen ließ.) Die Minoriten wurden für kurze Zeit ihrer Kapelle auf dem Zionsberge beraubt und vermochten sie nur unter schweren Opfern zurückzuerlangen; sie wandten sich an den Papst mit einer Beschwerde gegen die Juden, in denen sie die Ursache ihres Mißgeschickes erblickten. Martin V. legte darauf den Juden seiner weltlichen Gebiete eine schwere

Ganzen ist jedoch das wechselnde Verhalten, das Papst Martin V. den Juden gegenüber an den Tag legte, ohne genaue Kenntnis der allgemeinen kirchlichen Lage unmöglich zu verstehen. Die Schwierigkeiten, die dem Papste Mitte der zwanziger Jahre in stets wachsendem Maße entgegentraten, zwangen ihn, den Anschauungen der Geistlichkeit und des Volkes gegen seine eigene Überzeugung Rechnung zu tragen. Das Beispiel Spaniens wird uns diese Tatsache am besten veranschaulichen. Die anfangs freundlichen Beziehungen Martins V. zu Alfons V. waren in ihr Gegenteil umgeschlagen, und der aragonensische König tat alles, was in seiner Macht stand, um ein neues Schisma herbeizuführen. Er ließ nach dem Tode Benedikts XIII. einen anderen Gegenpapst, Clemens VIII., wählen, und Martin V. mußte fürchten, daß auch die Regierungen von Frankreich und England sich seiner Obödienz entziehen würden.[1]) Clemens VIII., ein Spanier, konnte sich gewiß dem Einflusse der judenfeindlichen spanischen Bischöfe nicht verschließen;[2]) aber schon vor seiner Wahl müssen Klagen aus Spanien, dessen Bevölkerung seit langer Zeit zum Judenhasse erzogen war, an das Ohr des Papstes gelangt sein. Ist es nicht natürlich, daß unter diesen Umständen Martin V., der auf die Treue der pyrenäischen Halbinsel so wenig rechnen konnte, zum mindesten in eine Revision seiner unerhört judenfreundlichen Bestimmungen willigte? Nicht viel anders aber wie in Spanien hatte sich die Lage in den anderen katholischen Staaten Europas gestaltet: Frankreich und England insbesondere waren erbittert über die ablehnende Stellung des Papstes zur Kirchenreform und drohten, sich dem Schisma anzuschließen. Die Stimmung gegen die Juden vollends war überall die gleiche. — Wir werden später er-

Geldbuße auf. Übrigens schloß sich Königin Johanna von Neapel am 18. Oktober 1429 dem Vorgehen des Papstes an; sie gebot den Juden des neapolitanischen Reiches zudem, ihren palestinensischen Brüdern jede fernere Bedrückung der Minoriten zu untersagen. Wadding X., S. 141, 568, Carmoly, S. 463.

[1]) Gregorovius, Geschichte, S. 14 ff.; Pastor, S. 208 ff.

[2]) Vgl. dazu die Beschlüsse der Provinzialsynode von Tortosa im Jahre 1429 bei Harduin VIII, S. 1084, sowie Hefele VII, S. 424.

kennen, mit welchen Augen man die Privilegien ansah, die Martin V. den Juden verliehen hatte. War Martin V. entschlossen, seine kirchenpolitische Haltung im Punkte der Konzilbestrebungen aufrecht zu erhalten, so mußte er in einem verhältnismäßig unwichtigen Punkte nachgeben, um die Volksstimmung nicht noch mehr gegen sich einzunehmen. Ähnliche Gründe sind gewiß auch maßgebend für die plötzliche Zurücknahme der Judenschutzbulle vom 13. März 1422, nicht etwa besondere Verhältnisse in einzelnen Teilen Deutschlands.[1])

Hatte so der Papst eine Zeitlang den Umständen weichen müssen, so vermochte dieser äußere Druck seiner wahren Gesinnung nicht für die Dauer Herr zu werden. Gegen Ende seiner Regierung, als die allgemeine Lage sich etwas freundlicher gestaltete, vor allem das Verhältnis zu Aragonien,[2]) sah Martin V. sich veranlaßt, noch einmal zum Schutze der Juden gegen die Angriffe der Predigermönche eine Dekret zu erlassen, dessen noch in späterer Zeit gedacht wurde.[3])

Diese Bulle übertraf in der Tat an Judenfreundlichkeit alle die Edikte, die Papst Martin bisher zu Gunsten der Juden erlassen hatte, selbst die Bulle vom Jahre 1422. Sie wurde durch erneute Klagen der italienischen Juden an den Papst veranlaßt, und so beschränkte sie sich denn auch auf Italien. Sie untersagt den Predigern aufs Strengste, ohne Erlaubnis der Ortsbischöfe gegen die Juden zu predigen, das Volk anfzureizen und es zu Tätlichkeiten zu treiben; „in der Erwägung, daß die Juden — wie es ihnen

[1]) Vernet glaubt aus der Tatsache, daß das Edikt vom 1. Februar 1423 für den apostolischen Legaten in Böhmen eigens ausgefertigt wurde, schließen zu dürfen, die Schutzbulle sei nur für Deutschland widerrufen worden. Aber abgesehen davon, daß wir, wie oben schon bemerkt, noch einen zweiten, allgemein gehaltenen Tenor des Ediktes besitzen, wäre es — die Richtigkeit der Ansicht Vernets vorausgesetzt — durchaus unverständlich, warum der Papst nicht die ausschließlich den deutschen Juden verliehenen Privilegien annulliert hat, sondern die für alle Juden bestimmte Bulle vom 13. März 1422.

[2]) Gregorovius, Geschichte, S. 22 ff., Pastor, S. 210.

[3]) Vgl. Vogelstein — Rieger II, S. 8.

nicht gestattet ist, in ihren Synagogen eine unerlaubte Handlung vorzunehmen — auch ihrerseits in ihren Rechten nicht gekränkt werden sollen, zumal sie als Zeugnis für den wahren Glauben aufbewahrt sind, und der Prophet verheißt, daß ihre Reste einst die Seligkeit erlangen werden." Die Juden sollten nicht an Leben und Besitz geschädigt und nicht zum Erscheinen in christlichen Gottesdiensten genötigt,[1]) Kinder unter zwölf Jahren nicht ohne Zustimmung ihrer Eltern getauft werden.[2]) Die Juden dürften ihre Gesetze und Riten beobachten, mit den Christen freundschaftlichen Verkehr pflegen (!), Häuser, Ländereien und anderen Besitz von ihnen kaufen, mieten und leihen, mit ihnen Übereinkünfte schließen und ihnen als Bankiers dienen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, die ihnen vom Papste gewährt wird, christliche Schulen und Bildungsanstalten zu besuchen[3].) Da ihnen die Ausübung des ärztlichen Berufes gestattet war, ist diese Erlaubnis allerdings nicht verwunderlich. Den Juden wird ferner das Recht zuerkannt, ihre Synagogen wiederherzustellen und auszubessern, Friedhöfe für die Dauer zu besitzen und sich aller Privilegien, die ihnen rechtsgiltig und in Einklang mit den kanonischen Satzungen verliehen worden, zu genießen. Alle Zwangsmaßregeln gegen die Juden werden widerrufen Die Juden dürfen Streitigkeiten durch Schiedsspruch aus der Welt schaffen; gelingt das nicht, so soll die Obrigkeit eingreifen und durch zuverlässige Beamte eine Entscheidung herbeiführen. Wird ein Richter der Parteilichkeit angeklagt, so muß er durch einen andern ersetzt werden. Der Papst verbietet streng jede Umgehung dieses Ediktes, das bis zu seinem Tode keiner Revision unterzogen wurde. Wir müssen deshalb auch die Regierung Martins V., trotz allen Schwankens, durchaus nach diesem Edikte beurteilen, das seine wahre Gesinnung wiederspiegelt und das den Schlußstein seiner vorangehenden Maßnahmen zum Schutze der Juden bildet.

[1]) Die Religionsgespräche waren damit unmöglich gemacht.

[2]) Übrigens ermahnte Martin V. auch im Jahre 1424 Alexander, den König der Georgier, die Juden seines Landes nicht zur Taufe zu nötigen.

[3]) Vgl. E. Rodocanachi, p. 146.

Kapitel IV.

Das Konzil von Basel und die Juden.

Die konziliare Bewegung zwang Martin V. endlich zur Nachgiebigkeit: im Februar 1431 bestätigte er die Wahl des Konzilsortes, welche die Synode von Siena getroffen hatte, und er ernannte den reformfreundlichen Kardinal Cesarini zum Vorsitzenden des Konzils. Als aber die Synode am 23. Juli 1431 zusammentrat, weilte Papst Martin nicht mehr unter den Lebenden; den Kampf des Papsttums gegen die konziliare Opposition hatte sein Nachfolger, der Venetianer Eugen IV., auszufechten. Das Konzil von Basel hat in ungleich bedeutsamerer Weise Stellung zur Judenfrage genommen als das Konstanzer Konzil, aber nicht im Sinne Martins V., sondern ganz im Geiste des Gegenpapstes Benedikts XIII. Der Gedanke ist daher nicht fernliegend, daß die Angelegenheit der Juden dem Konzile durch Alfonso da Cartagena, Bischof von Burgos, den kastilanischen Gesandten, nahegebracht worden ist;[1]) war doch Alfonso ein Mitglied der Familie Sta. Maria, die Benedikt XIII. in seinem Verhalten gegen die Juden ganz außerordentlich beeinflußt hatte. Trotz ihrer Wahrscheinlichkeit aber ist diese Ansicht ebenso unrichtig wie die andere, daß die judenfeindliche Bulle des Basler Konzils erkennen lasse, „wie wenig die für die Juden so günstigen Verfügungen Martins V. den wirklichen Verhältnissen entsprachen, und wie wenig die Juden sich dadurch in ihrem Verhalten bestimmen ließen."[2]) Die Judenfrage brauchte den Mitgliedern der Basler Synode nicht erst nahegebracht zu werden, und es bedurfte nicht eines Jahrzehntes, damit, gestützt auf die inzwischen gesammelten Erfahrungen, sich eine starke Strömung gegen die judenfreundlichen Maßnahmen Martins V. Geltung verschaffte. Wenn Papst Martin zeitweise seine Gesinnung zu ändern schien, so trug er damit, wie wir bereits gesehen haben, nur den Anschauungen der christ-

[1]) Amador III, S. 42 ff.; Grätz S. 146.

[2]) Erler, Band 50, S. 20.

lichen Welt, auch außerhalb Spaniens, Rechnung. Auf dem Konzile von Siena, das die Richtlinien für die Arbeit der Basler Synode vorzeichnete, brachte nicht die spanische, sondern die französische „Nation" die Revision der den Juden vom Heiligen Stuhle „in praeiudicium fidei et statutorum ecclesiae" verliehenen Privilegien in Zusammenhang mit der Kirchenreform und den anderen wichtigen Tagesfragen der Kirche.[1])

Das Konzil von Siena verlief fast ergebnislos; aber das Basler Konzil nahm seine Pläne wieder auf, darunter auch sofort die Angelegenheit der Juden. Schon drei Monate nach seiner Eröffnung erteilte es dem Gesandten, der die Synode beim Papst vertreten sollte, den Auftrag, sich über ihre Privilegien zu informieren.[2]) Als die Präsidenten gemäß

[1]) Mon. Conc. Saec. XV, Band 1, 423. Avisamenta pro inchoando reformationem ecclesiae in capite per nationem Gallicanam tradita, sub correctione huius sacri concilii: . . . . . Item providendum et statuendum videtur, quod amodi summi pontifices non conferant privilegia aut libertates, quascumque judaeis, paganis, infidelibus, in praeiudicium fidei et statutorum ecclesiae; quodque privilegia, si qua talibus fuerint concessa, revocentur et declarentur nulla. . . . . Die französische „Nation" erklärt sich stets bereit, zu sorgen: ad omnia et singula supradicta, articulasque perutiles et necessarios, videlicet de providendo contra Fraticellos, qui dicuntur „fratres de opinione" contra illum idolum de Paniscola, procurandoque unionem Graecorum, pacem regnorum, revocationem privilegiorum Judaeis in praeiudicium fidei seu Christi fidelium concessorum, collationem et provisionem beneficiorum, et ceteris pluribus materiis utilibus . . . . . In der Appelation des Thomas de Pasleto gegen die Präsidenten des Papstes werden neben den anderen Aufgaben des Konziles genannt . . . . . necnon pro revocatione seu modificatione quorundam privilegiorum, ut publice dicitur, de curia Romana concessorum Judaicae perfidiae in obprobrium, vilipendium et damnum fidei christianae et Christicolarum praeiudicium, necnon pro unione Graecorum. . . . . Überhaupt ist es auffällig, wie häufig, auch in Basel, die Revision der Judenprivilegien mit der Union der lateinischen und der griechischen Kirche verknüpft wird, mit dem Gegenstande, der die Gemüter fast am meisten beschäftigt hat.

[2]) Conc. Basil. Band II, Beil. Avisamenta domino nostro ad partem explicanda ex parte concilii . . . Item quia in concilio Senensi plura fuerunt proposita de concessis per dominum Martinum Judeis in proiudicium fidelium et fortassis fidei suplicabunt, quatenus fiat diligens informatio in registris et alibi.

der päpstlichen Bulle vom 18. Dezember 1431 die Auflösung des Konzils versuchten, protestierte die Synode unter Hinweis auf die Wichtigkeit ihrer Aufgaben, zu denen sie auch die Unterdrückung des Übermutes der Juden rechnete.[1]) So wurde denn auch die Judenfrage bald einer gründlichen Beratung unterzogen, als der Papst am 15. Dezember 1433 sein Auflösungsdekret zurückgenommen hatte. Aus den Verhandlungen der „deputatio pro communibus", auf welche wiederum die Franzosen, zumal der Erzbischof von Lyon, besonderen Einfluß übten, ging dann das Dekret hervor, das in der Generalkongregation vom 3. September verlesen und zur Diskussion gestellt, am 7. September in der XIX. öffentlichen Sitzung verkündet wurde.[2])

Die Bulle des Basler Konziles vom 7. Septbr. 1434[3]) atmet den Geist Benedikts XIII., dessen Geschichte den Vätern des Konziles nicht fremd war, auf dessen Beispiel sie sich sogar beriefen, um ihre Vorladung der Hussiten zu rechtfertigen.[4])

[1]) Mon. Conc. Gen. I, S. 58.

[2]) Conc. Bas. III, S. 89 . . . Materia libelli, Judaeorum, bullae contra Mendicantes, de renovatione decreti Constanciensis et supplicatione promotoris fidei, super quibus multi hodie deliberaverunt . . . 4. Mai 1434, S. 91. Domini de fide retulerunt, quod dederunt deputatos, qui . . . Super facto Judeorum eciam dederunt deputatos. — In der deputacio pro communibus: super materia libelli, Judaeorum, confessorum etc. . . . 5. Mai 1434, S. 169, Dep. pro communibus: . . . Super forma decreti de Judaeis et neofitis placuit majori parti materia et forma cum avisamentis domini Lugdunensis, ita tamen quod per dominos deputatos, vocatis secum doctoribus et magistris, de quibus eis videbitur, iterum videatur et corrigatur, qui concludere habeant in huismodi forma, quodque addatur in fine decreti „alils ordinacionibus iuris in suo robore remanentibus." 9. August 1434, S. 195. In congregatione generali: Lecta forma per dominos deputatos super materiam Judeorum et neofitorum dominus cardinalis legatus conclusit in eadem materia, ita tamen quod si sint aliqua addenda vel corrigenda possint addi vel corrigi . . . 3. September 1434, S. 197. Am 6. September beschließt die deputatio pro communibus, daß am nächsten Tage das Dekret über die Juden zusammen mit dem über die Griechen in öffentlicher Sitzung verkündet werden solle.

[3]) Harduin VIII, 1190 sqq; Mansi XXIX 98 sqq; Mon. Conc. II. c. VI. S. 757 sqq; vgl. Hefele VII, S. 589.

[4]) Mon. Conc. II, 1 II, c. XVII. Kardinal Julian Cesarini beweist in seinem dritten Briefe betr. die Auflösung der Synode, daß es un-

Auch der ausgesprochene Zweck dieser Bulle ist — wie der der Bulle Peters von Luna — die Bekehrung der Juden; ja die Basler Väter widmen den Neubekehrten ihre Aufmerksamkeit in noch höherem Maße als Benedikt XIII. Sie bezeichnen es zunächst als ihre Aufgabe, den Spuren des Heilandes zu folgen und dafür zu sorgen, daß alle die Wahrheit des Evangeliums anerkennen und in ihr verharren. In erster Linie beschließt das Konzil, daß die Bischöfe einige in den heiligen Wissenschaften bewanderte Männer regelmäßig in die Orte senden, wo Juden wohnen, um dort zu predigen und von der Wahrheit der katholischen Kirche zu reden. Zu diesen Predigern hätten — so verfügt die Synode — alle Ungläubigen beiderlei Geschlechtes sich einzufinden, widrigenfalls ihnen der Geschäftsverkehr mit den Christen nicht mehr zu gestatten wäre. Die Bischöfe und Prediger aber sollten sich so gütig gegen sie benehmen, daß die Ungläubigen das Christentum auch durch das Verhalten seiner Diener liebgewinnen müßten. Die Bekehrungspredigten würden nun um so ergebnisreicher sein, je besser vorgebildet die Prediger wären. Das Konzil trägt daher den Rektoren der Universitäten (Paris, Oxford, Bologna und Salamanca)[1]) gemäß den Bestimmungen des (15. allgem.)

gerecht sei, (wie in der päpstlichen Auflösungsurkunde geschehen, vgl. Reumont III, S. 81; Hefele VII, S. 449, 450; Mansi XXIX, 564 sqq; Harduin VIII, 1578 sqq) die Vorladung der Hussiten vor das Konzil zu verurteilen. Es wären oft, wie aus den Konzilschriftstellern und -akten zu ersehen, Disputationen vorgenommen worden über Ketzereien, die schon von früheren Konzilien verdammt waren. Mit den Juden sei von den Zeiten der Apostel an oft disputiert worden . . . Sed et novissimis diebus Petrus de Luna, dictus Benedictus in sua obediencia, publicas disputationes multo tempore habere fecit inter Catholicos et Judeos, ut Judei audientes elucidacionem scripturarum converterentur ad fidem, prout plurimi conversi sunt. Hoc factum quilibet laudat, sed et fructus magnus inde secutus probat idem fuisse sanctum et licitum. Nichilominus errores per tot ante secula ab universali ecclesia dampnati fuerant . . . Kardinal Cesarini legte überhaupt besonderen Eifer einerseits für die Bekehrung der Juden und Ungläubigen, (vgl. Pastor I, S. 204) andererseits für die Versöhnung der Böhmen mit der Kirche (vgl. v. Reumont III, S. 81) an den Tag.

[1]) Erler, Band 50, S. 8; Hefele VI, S. 482.

Konziles von Vienne (1311 und 1312) auf, für die Anstellung je zweier Lehrer der hebräischen, arabischen, griechischen und chaldäischen Sprache Sorge zu tragen. Die Konzilien der Provinzen, in welchen die betreffenden Universitäten lägen, sollten für die Studierenden dieser Sprachen besondere Stipendien aussetzen.[1])

„In Erneuerung der kanonischen Satzungen" verbietet das Konzil den Juden und anderen Ungläubigen, christliche Diener und Ammen anzunehmen; es verbietet den Christen, sich an den Festen der Juden, an ihren Hochzeiten und Gastmählern zu beteiligen, mit ihnen zu baden oder sonst all zu engen Verkehr zu pflegen, sie als Ärzte, als Heiratsvermittler zu verwenden, ihnen öffentliche Ämter anzuvertrauen, sie zu akademischen Graden zuzulassen und ihnen kirchliche Güter und Einkünfte zu verpachten.[2])

Die Synode ermahnt die Priester ferner, darauf zu achten, daß Juden nicht kirchliche Güter, Kelche, Kreuze oder andere Ritualien verkauften oder als Pfand annähmen.[3]) Bei

[1]) Die Anordnung Benedikts XIII., Religionsgespräche abzuhalten, wird hier wieder aufgenommen; da ihr Erfolg aber nicht den Erwartungen entsprochen zu haben scheint, werden sie jetzt mit einem Dekrete des Konziles von Vienne in Verbindung gebracht, das kaum Beachtung gefunden hatte und dessen Ausführung naturgemäß bei dem Mangel geeigneter Lehrkräfte großen Schwierigkeiten begegnen mußte.

[2]) Nur das Verbot, akademische Grade zu besitzen, ist neu; alle anderen Bestimmungen stellen eine Wiederholung der in Artikel VI des Dekretes vom 11. Mai 1415 enthaltenen Anordnungen dar. Erler, Bd. 50, S. 20, behauptet daher fälschlich, daß „der Mißbrauch, Juden zu Ärzten und Vermittlern von Ehen und Verträgen anzunehmen", hier zum ersten Male gerügt würde. Eine wesentliche Verschiedenheit von dem Edikte Benedikts XIII. ist allerdings festzustellen: während dort die Verpachtung von Gütern und Einkünften an Juden untersagt wird, beschränken die Basler das Verbot auf kirchliche Besitzungen und Einnahmen. Überhaupt will das Konzil den geschäftlichen Verkehr zwischen Christen und Juden nicht lahmlegen, wie ja auch das Zinsverbot in der Basler Bulle fehlt. Wahrscheinlich hat man seine Undurchführbarkeit eingesehen.

[3]) Das Verbot entspricht dem von Petrus de Luna, in Art. III seiner Bulle gegebenen; jedoch war dort dem Übertreter der Vorschrift die Entziehung des Verkehrs mit Christen in Aussicht gestellt, während ihm hier nur der Verlust des Gegenstandes bezw. des geliehenen Geldes angedroht wird.

schwerer Strafe sollten die Juden gezwungen werden, eine Kleidung zu tragen, die sie von den Christen unterschiede,[1]) und in gesonderten Bezirken zu wohnen, damit sich der Verkehr zwischen ihnen und den Christen nicht zu eng gestaltete,[2]) sowie in möglichst großer Entfernung von den Kirchen; es wird ihnen verboten, an Sonntagen und anderen Feiertagen ihre Läden zu öffnen oder öffentlich zu arbeiten.[3]) Die Bulle befaßt sich nunmehr bis zum Schlusse mit den zum Christentume übergetretenen Juden. „Wenn einer von ihnen sich bekehrt, so bleibt er im Besitze seiner beweglichen und unbeweglichen Güter; hat er sein Vermögen durch Wucher oder durch Übervorteilung von Christen erworben und sind die Personen, die er übervorteilt hat, bekannt, so muß er ihnen ihr Gut unter allen Umständen zurückerstatten, da eine Sünde nur vergeben werden kann, wenn das Unrecht gutgemacht ist. Sind die rechtmäßigen Eigentümer nicht mehr aufzufinden, so mag das Geld, das von Rechtswegen der Kirche für fromme Zwecke zufallen müßte, den Neubekehrten um der Taufe willen „tamquam in pium usum" verbleiben". Bei Strafe des Bannes untersagt die Synode Geistlichen wie Laien die Neophyten deshalb zu belästigen. Im Gegenteil: da es Pflicht sei, den notleidenden Bruder zu unterstützen, so sollten Geistliche und Laien den Neubekehrten hilfreich beistehen, wenn sie zur Zeit der Taufe mittellos daständen. Die Bischöfe sollten nicht nur die Christen zu ihrer Unterstützung auffordern, sondern auch kirchliche Einkünfte und die Armengelder für diesen Zweck verwenden. Und da die Neuchristen durch die Taufe Bürger der Heiligen und Gottes geworden seien, so gebühre es sich, sie in den Genuß aller Privilegien zu setzen, deren sich andere Bürger ihrer Stadt kraft ihrer Geburt und Abstammung erfreuten.[4])

[1]) Decr. Bened. Art. VIII.

[2]) Decr. Bened. Art. IX.

[3]) Eine Verordnung, die bereits von mehreren Provinzialkonzilien des XI, XIII. und XIV. Jahrhunderts erlassen worden war, (Vgl. Scherer, S. 41, § 8) in der Bulle Benedikts XIII. aber fehlt.

[4]) Vgl. Erler, Bd. 42, S. 380, 392; Scherer, S. 158; Caro, S. 294. Die Verfügungen des 11. allgemeinen (3. Lateran.) Konzils, die hier er-

Die Priester werden vom Konzile ermahnt, die Neophyten vor und nach der Taufe in den Glaubensartikeln und den Vorschriften des neuen Gesetzes, sowie in den Riten der katholischen Kirche genau zu unterrichten und ihren Verkehr mit Juden und Ungläubigen zu unterbinden, damit sie nicht, wie das neuerdings geschehen sei, dem alten Verderben wiederum anheim fielen. Auch ihr Verkehr untereinander solle auf das Mindestmaß beschränkt werden, da er geeignet sei, ihre Glaubenstreue zu erschüttern; sie sollten daher möglichst Ehen mit Altchristen eingehen; bei schwerer Strafe aber müßte ihnen untersagt werden, ihre Toten nach jüdischer Sitte zu bestatten, die Sabbathe und andere Feste, sowie die Riten der „alten Sekte" zu beobachten. Sie sollten vielmehr die Kirchen und Predigten wie andere

neuert werden, haben bei den Fürsten zumal wenig Anklang gefunden. Wir sind über die langwierigen Erörterungen unterrichtet, die der Annahme dieses Teiles der Bulle in der Sitzung vom 3. September 1434 vorausgingen. (Mon. Con. II., 1. IX. c. V. S. 750.) Der Gesandte des Königs Ludwig von Sizilien beantragte, den Fürsten nicht mit dem Banne zu drohen, sondern sich mit einer Vermahnung zu begnügen. Sein Herr allerdings beraube die Neubekehrten nicht nur nicht, sondern er beschenke sie vielfach noch reichlich. Der Legat erwiderte ihm „Reges non eo ipso fore dominos bonorum, quae subditi sui habent, ut possint de eis ad nutum disponere"; wenn man den ungetauften Juden ihre Güter nicht nähme, so müßte man sie ihnen sicherlich lassen, falls sie sich bekehrten. „In his praeterea, quae fidei erant, ecclesia non ad commoda principum, sed attendere debebat at fidei incrementum", weil nun die Juden, welche sich zum Christentume hingezogen fühlten, vom Übertritte abständen, wenn ihnen der Verlust ihres Besitzes drohte, so müßte die Kirche eingreifen. Nachdem Johannes von Segovia sich über die Rechte verbreitet hatte, die den Neuchristen, vor allem infolge einer Predigt Vincenz Ferrers im Jahre 1412, in Kastilien verliehen worden waren, und der Kardinal von Arles den König von Sizilien wegen des Eifers gelobt hatte, den er sonst für kirchliche Interessen an den Tag legte, machte der Erzbischof von Tarent einige Mitteilungen über die rechtliche Stellung der Juden im Königreiche Neapel: dort hätten die Juden und Neophyten einst der Jurisdiktion der Bischöfe unterstanden, „et adhuc in pluribus civitatibus per eundem nominatis pertinere, quamvis eciam in multis ad principes pertinerent", obgleich also die Güter der Juden nicht allein den Fürsten sondern auch den Prälaten gehörten, dürfte die Synode doch nicht von der geplanten Maßnahme Abstand nehmen. Und so wurde denn schließlich die Form des Dekretes widerspruchslos festgestellt.

Christen besuchen und in allen Stücken sich den christlichen Sitten anpassen.

Die Verächter dieser Bestimmungen seien durch die Geistlichen ihrer Parochieen und durch die Inquisitoren der ketzerischen Verworfenheit, wenn nötig, mit Hilfe des weltlichen Armes, so zu strafen, daß sie auch anderen als warnendes Beispiel dienten. Den Provinzialsynoden wird zur Pflicht gemacht, eine strenge Untersuchung gegen nachlässige Priester einzuleiten, wie auch gegen die Neuchristen selbst. Wenn jemand, weß Standes immer, sie in ihrer Untreue bestärke, so müsse er als Begünstiger der Ketzerei angesehen werden. Gegen die Abtrünnigen aber, die sich zu bessern weigerten, würde als gegen verstockte Ketzer nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes vorzugehen sein.[1])

Schließlich verdammt das Konzil alle Privilegien und Freiheiten, die den Juden von geistlichen und weltlichen Gewalten verliehen worden seien oder verliehen werden sollten, sanktioniert dagegen alle apostolischen und synodalen Beschlüsse, die seinem Standpunkte entsprechen. Das Konzil ordnet die Verkündigung der Bulle in allen Kathedralen und Kollegiatkirchen an.

Diesem Dekrete ist vielleicht auch deshalb eine größere Wirkung beschieden gewesen als der Bulle Benedikts XIII., weil es sich von manchen Härten fernhält. Die Basler

[1]) Offenbar werden in diesem Abschnitte des Dekretes fast ausschließlich spanische Verhältnisse berücksichtigt. Nur dort fanden infolge der Bekehrungspredigten und Verfolgungen Übertritte in größerem Maße statt, ohne daß doch der Zwang die Neuchristen in ihrer geheimen Anhänglichkeit an das Judentum wankend machen konnte. Die Neophyten (hebr. „Anussim", im Volksmunde „Marranos" genannt) benutzten die erste Gelegenheit, die sich ihnen bot, um zu ihrem alten Glauben zurückzukehren. Sie beobachteten auch vorher schon mehr oder minder geheim die Satzungen und Riten der jüdischen Religion. Einzelne christliche Fürsten ignorierten diese Verletzung der kirchlichen Vorschriften und leisteten dadurch der Ketzerei Vorschub, sahen überhaupt das Eingreifen der Inquisitoren als Beeinträchtigung der königlichen Autorität an. (Vgl. Finke, Acta Aragonensia I, S. 859.) Hiergegen wendet sich das Basler Konzil; das Schicksal der Marranen läßt sich nach dem in Basel getroffenen Bestimmungen leicht voraussehen. Vgl. Grätz, S. 75 ff,

Synode verbietet das Lesen des Taldmuds nicht, sie schließt die Juden nicht einmal vom Richteramte aus; sie beschränkt weder die Zahl ihrer Synagogen, noch untersagt sie ihnen, Verträge mit Christen zu schließen und Zinsen von ihnen zu nehmen. Jedenfalls aber gehört die Judenfrage zu den wenigen Angelegenheiten, mit denen das Konzil sich ernstlich und erfolgreich befaßt hat, wobei noch zu beachten ist, daß im Jahre 1434 auch Eugen IV. und die päpstliche Partei das Konzil als ökumenisch anerkannten.[1])

Kapitel V.

Die Stellung Eugens IV. zu den Juden.

Wenn das Konzil von Basel, die parlamentarische Vertretung der Christenheit, zum mindesten des Klerus, sich entschieden zu Ungunsten der Juden ausgesprochen hat, so entspricht die Stellungnahme Eugens IV. anfangs der seines Vorgängers. Auch Papst Eugen hat gleich Martin V. im ersten Teile seines Pontifikates sich der Juden mehrfach angenommen;[2]) allein die Wandlung, die auch er in späteren Jahren durchgemacht hat, ist radikaler als die seines Vorgängers auf dem Stuhle Petri.

Im zweiten Jahre seiner Regierung, am 8. Februar 1432,[3]) bestätigt Papst Eugen nach dem Beispiele früherer Päpste

[1]) In deutsche Verhältnisse griff das Konzil ein, indem es am 28. Februar 1435 den Rat von Regensburg auffordert, die dortigen Juden zu veranlassen, daß sie dem Grafen von Weinsberg in allem Zahlung leisteten, worin sie dem Kaiser unterworfen wären. (Gemeiner III, S. 67. Regest bei M. Wiener, T. II, N. 585.) Stein, S. 56, behauptet: „wo noch irgendwo eine günstige Verordnung für die Juden bestand, hintertrieb deren Ausführung das Basler Konzil." Den Beweis für diese Behauptung bleibt er jedoch schuldig. Jedenfalls aber greift die Synode nicht minder in partikulare Verhältnisse ein, als das Papsttum; und der Vorwurf der Zentralisierungstendenz, den Haller (S. 167 ff) den Päpsten macht, träfe in gleicher Weise auch die Basler Väter.

[2]) v. Reumont III, S. 109 kennt überhanpt nur diese Seite seines Verhaltens gegen die Juden.

[3]) Schlager II, S. 171; S. 212 ff. (Beil 18.); Gemeiner III, S. 29; Stern, S. 43, Nr. 34.

den Juden alle ihnen verliehenen Freiheiten und Privilegien. Mit größerer Schärfe noch als selbst Martin V. spricht er sich gegen die Zwangstaufe aus: wenn ein Jude sich freiwillig, von seinem Gewissen getrieben, zu einem Christen flüchte, so solle ihm die Bedeutung der Taufe klargelegt und dann erst sein Übertritt bewirkt werden. Denn es sei nicht anzunehmen, daß vom wahren christlichen Glauben erfüllt sei, wer ihn nicht freudig, sondern gezwungen angenommen habe. Des weiteren verbietet der Papst, die Juden ohne Richterspruch zu töten, ihrer Habe zu berauben, ihnen die Rechte, die sie bisher innegehabt, zu kürzen, sie zu neuen Dienstleistungen zu nötigen oder in der Feier ihrer Feste gewaltsam zu stören. „Um der Verworfenheit und Habgier schlechter Menschen entgegenzutreten", untersagt Eugen IV., die Friedhöfe der Juden zu berauben sowie, unter dem Vorwande einer Geldforderung, schon bestattete Leichen auszugraben. Im Kirchenstaate sollten die Bischöfe, die geistlichen und die weltlichen Richter, in den anderen Ländern die geistlichen Richter die Auflagen und Lasten durch geeignete Juden einziehen lassen. Da es aber recht und billig sei, daß, wer die Vorteile nicht genieße, auch die Nachteile nicht zu tragen brauche, ordnet er an, daß die Juden in den Orten, wo sie kein Bürgerrecht besäßen, auch zu den allgemeinen Abgaben nicht herangezogen werden dürften, es sei denn, daß die Abgaben mit Rücksicht auf die Juden eingeführt wären. Der päpstliche Schutz beschränkt sich jedoch nur auf die Juden, die nicht „zur Vernichtung des Glaubens beitragen."[1]) Aus dem Jahre 1432 besitzen wir noch eine Schutzbulle für die Juden der Lombardei, der Ankonitanischen Mark und Sardiniens; wohl nur eine spezielle

[1]) Fast möchte man glauben, daß der Passus, welcher von dem Wechselverhältnis zwischen Rechten und Pflichten handelt, auf deutsche Verhältnisse gemünzt ist. In Deutschland brachen die Juden in der Zeit König Sigmunds unter der Last der ihnen auferlegten Abgaben fast zusammen, ohne daß ihnen dafür ein anderer Entgelt wie höchstens der Schutz gegen blutige Verfolgungen wurde. Die Rechtsgutachten der deutschen Gesetzeslehrer geben ein Bild dieser Zustände. Vgl. R. G. A. des R. Jakob Weil, 106; Therumath hadeschen, 342 etc.; vgl. auch Schlager II, S. 168.

Ausfertigung des Ediktes vom 8. Februar 1432 für diese Länder. Der gleichen Tendenz wie dort huldigt Papst Eugen, wenn er am 6. Februar 1434 die deutschen Juden seines Schutzes versichert. Auch hier kehrt der Grundsatz wieder, daß nur zu Abgaben heranzuziehen sei, wer sich der Bürgerrechte erfreue.[1]) Von dem Edikte, das Eugen IV. am 20. Februar 1435 zur Verteidigung der Juden gegen die Angriffe der Predigermönche erließ, wüßten wir nichts, wenn es nicht von dem Nachfolger Eugens, Nikolaus V., erwähnt würde.[2]) Diese Bulle, in welcher Papst Eugen jede Aufreizung gegen die Juden streng untersagt, — er verbietet den Predigern z. B. zu verlangen, daß man den Juden am Sabbath nicht Brot backe, Feuer anzünde, daß christliche Ammen nicht jüdische Kinder säugten,[3]) — diese Bulle ist aber um so bedeutungsvoller, als sie nach Veröffentlichung der judenfeindlichen Bulle des Basler Konziles erlassen ist. Der Papst hat sich demnach in seinem Urteile von den Stimmungen, welche auf der Synode zum Ausdrucke kamen, auch in diesem Punkte nicht beeinflussen lassen.[4]) Noch 1437 zeigte Eugen IV. den Juden der Stadt Bologna, in einer unbedeutenden Angelegenheit allerdings, seine Gewogenheit.[5])

Überhaupt sind aus dem ersten Jahrzehnte der Regierung Eugens IV. nur zwei den Juden ungünstige Erlasse dieses Papstes zu verzeichnen: am 8. Juni bezw. 25. Oktober 1432 beauftragt er die Bischöfe von Arimini und Ferrara, die Juden in dem Vicariatsgebiete des Ubertus de Malatesta zum Tragen der Judenzeichen anzuhalten, damit sie dadurch von den Christen zu unterscheiden seien; am 24. Februar 1434 erneuert er dem Pontius Feugeyron seine Vollmachten als Inquisitor des Gebietes von Avignon und wiederholt dabei

[1]) Gemeiner III, S. 29.

[2]) Stern, Urkundl. Beitr., S. 46, Nr. 40.

[3]) Vgl. das entsprechende Edikt Martin V. vom 13. II. 1429.

[4]) Es kann daher keine Rede davon sein, daß, wie Grätz (S. 146) behauptet, Bischof Alfonso von Burgos vom Papste, und der Papst vom Konzile die volle Bestätigung der judenfeindlichen Bulle des schismatischen Papstes Benedikt XIII. erlangt habe.

[5]) Theiner III, p. 342.

die Verurteilung der ketzerischen Christen und Juden.[1]) In beiden Fällen jedoch folgte er nur dem Beispiele, das sein Vorgänger ihm trotz aller Judenfreundlichkeit gegeben hatte.

Einen völligen Umschwung bahnt dagegen die Bulle vom 8. August 1442 an,[2]) die mit Recht als „eine der grausamsten Bullen, welche die Geschichte kennt", bezeichnet worden ist.[3]) Und diese Bulle ist, soweit wir unterrichtet sind, bis zum Tode Eugens IV. nicht wiederrufen oder auch nur von ihm abgeschwächt worden; was uns dagegen ein jüdischer Annalist über ein gleichzeitig gegen italienische Juden erlassenes Edikt berichtet, das aus 42 Artikel bestanden, das u. a. auch ein Verbot der talmudischen Schriften enthalten habe (dieses Verbot findet sich in der nach Spanien gerichteten Bulle nicht) aber dann zurückgenommen worden sei, ist durch keinerlei Urkunden gestützt.[4]) Daß Eugen IV. kein Feind der Juden war, beweisen uns die Maßnahmen zu ihrem Schutze, die er getroffen hat; trotzdem bei ihm, dem Venetianer, dem „Mönchspapst", judenfeindliche Gesinnung zu vermuten wäre, scheint er doch grundsätzlich in der Judenfrage die Gesinnungen Martins V. geteilt zu haben. Hatte er aber einmal einen Standpunkt gewählt, so gab er ihn nicht so leicht preis. „Was er einmal für recht erkannt hatte, an dem hielt er unbeugsam fest — oft bis zum Eigensinn".[5]) Geldgier vollends ist bei ihm niemals als Motiv einer Handlung anzunehmen: er war ein Verächter des Geldes und gab es mit vollen Händen aus.[6])

[1]) Wadding X, 233 sqq; Erler, Bd. 50, S 22.

[2]) Raynaldus, a. a. 1442 XV; vgl. Grätz, S. 146, 147; Carmoly, S. 464.

[3]) Vogelstein-Rieger II, S. 11.

[4]) Schalschelet hakabala, S. 94 erzählt: „In jenen Tagen beschloß Papst Eugen eine Bulle mit 42 Artikeln gegen die Juden. Darin ordnete er an, daß bei Verlust seines Vermögens kein Jude Thora lernen dürfte, außer der Thora Moses. Da die Juden einsahen, daß sie dabei nicht existieren könnten, veranstalteten sie eine Synode aller italienischen Juden in Tivoli und dann in Ravenna, bemühten sich um diese Angelegenheit mit Aufwendung großer Summen und erlangten die Aufhebung der Bulle."

[5]) Charakteristik Eugens IV. durch einen Zeitgenossen bei Pastor I., S. 283.

[6]) Vgl. das Bild, das Aeneas Sylvius von Papst Eugen entwirft, bei Gregorovius, Geschichte VII, S. 96, sowie die Schilderung, die Vespasiano

Wir finden den Grund für die scheinbare Gesinnungsänderung des Papstes daher wiederum nur in den politischen Verhältnissen. Der Kampf für die Autorität des Papsttums zwang Eugen IV., die Juden preiszugeben. Der notdürftige Friede zwischen Papst und Konzil war im Jahre 1437 endgiltig gebrochen worden; die Basler Synode forderte am 31. Juli 1436 den Papst vor ihren Richterstuhl; als er der Vorladung keine Folge gab, wurde er am 25. Juni 1439 als Ketzer in den Bann getan und abgesetzt.[1]) An seiner Stelle wählten die Basler den Herzog Amadeus von Savoyen unter dem Namen Felix V. zum Papste.[2])

Eine Anzahl deutscher Fürsten ergriff die Partei des Gegenpapstes; das Reich und Frankreich erklärten sich für neutral und benutzten die günstige Gelegenheit, um durch pragmatische Sanktionen den Einfluß des Papsttums auf ihre kirchlichen Angelegenheiten einzuschränken. Am zweideutigsten aber war die Stellung, welche Alfons V. von Aragonien einnahm; er schloss sich zwar Felix V. nicht direkt an, aber es stand zu befürchten, daß er den Anschluß vollziehen würde.[3]) Was Wunder also, daß Eugen IV. danach strebte, seine Stellung auf der Pyrenäenhalbinsel zu befestigen und vor allem Kastilien seiner Obödienz zu erhalten. Dort regierte für den schwachen, unselbstständigen Juan II. der allmächtige Minister Alvaro de Luna, welcher einen der grimmigsten Judenfeinde, den schon mehrfach genannten Bischof Alfonso von Burgos, als Vertreter der kastilianischen Kirche nach Basel gesandt hatte. Alfonso gehörte zu den Männern, die sich von der konziliaren Partei ab- und dem Papste zugewandt hatten; er entwickelte besonderen Eifer für Eugen IV. und reiste im Jahre 1439 zu Kaiser Albrecht nach Breslau, um ihn für den Papst zu gewinnen. Eugen IV. schätzte dafür den Bischof auch be-

---

da Bisticci von der Persönlichkeit des Papstes gibt, bei v. Reumont III, S. 74, 75.

[1]) Gregorovius, Geschichte VII, S. 71 ff.

[2]) Ihm huldigten die Juden in der gleichen Weise, wie sie auf dem Konstanzer Konzil Martin V. gehuldigt hatten. Aeneas Sylvius, p. 117.

[3]) Gregorovius, Geschichte VII, S. 84 ff; Pastor I., S. 248 ff.

sonders hoch; als nun gar Alvaro de Luna, welcher die Juden aus politischen Gründen geschützt hatte, für kurze Zeit in Ungnade fiel, und der Einfluß der Familie de Cartagena dadurch noch mehr stieg, (Alfonso war 1439 nach Spanien zurückgekehrt[1]), hielt es Papst Eugen für geraten, dem mächtigen Bischof von Burgos die Juden Kastiliens zu opfern. Am 8. August 1442 erließ er ein Dekret an die Bischöfe von Kastilien und Leon, das in der Tat noch grössere Ähnlichkeit mit der Bulle Benedicts XIII. aufweist, als das Dekret der Basler Synode; allerdings ist zu beachten, daß die Basler sich an die gesamte Christenheit wandten, die Bulle Eugens IV. sich dagegen auf Kastilien und Leon beschränkte. Aus der Einleitung ergibt sich, daß der Papst den Juden dieser Länder weitgehende Privilegien verliehen, daß er diese Privilegien aber eingeschränkt hatte, als er von ihrer „verkehrten und mißbräuchlichen" (erronee et perverse) Auslegung erfuhr und von dem Schaden, der dem christlichen Glauben daraus erwachsen wäre.[2]) Inzwischen habe er aber — so führt der Papst aus — erfahren, daß die Juden alle Verordnungen, welche von seinen Vorgängern gegen sie erlassen seien, geschickt umgingen, daß sie von treulosen Christen in diesem Bestreben unterstützt würden und daß so der christlichen Religion schwere Gefahr drohe, ohne daß die gläubigen Christen sich und ihren Glauben dagegen zu schützen vermöchten. Er beabsichtigte nun, ihnen die geeigneten Mittel an die Hand zu geben, indem er alle judenfeindlichen Dekrete erneuere und ihre Beobachtung aufs strengste anbefehle. Er verordnete demgemäß: Christen dürfen mit Juden (und Sarazenen) nicht zusammen essen, trinken, wohnen und baden; dürfen bei Ohnmachts- und Schwächeanfällen oder sonstigen Gelegenheiten keine Medizin von ihnen annehmen und sich von ihnen keine ärztliche Hilfe leisten lassen.[3])

[1]) Amador III, S. 47.

[2]) Vermutlich handelt es sich bei dem ersten der hier erwähnten Edikte um eine besondere Ausfertigung der Bulle v. 8. Febr. 1432 für Kastilien; über den Inhalt des zweiten Ediktes besitzen wir keine weiteren Nachrichten.

[3]) Vgl. Bulle Benedikts XIII., Art. VI. Auch das Basler Dekret enthält einen ähnlichen Passus. Eigentümlich mutet diesem Verbote

Die Christen sollen nach dem Willen des Papstes ferner nicht dulden, daß die Juden staatliche Würden innehaben und öffentliche Ämter bekleiden.[1]) Auch alle die Berufe will Eugen IV. ihnen verschließen, deren Ausübung ihnen bereits Benedikt XIII. und das Konzil von Basel untersagt hatten: Juden sollen nicht das Vermögen von Christen verwalten, weder ihre Zinsen einsammeln, noch ihre Güter pachten, sollen keine Ehe vermitteln, keine Stellung bei einem Christen innehaben und kein Sozietätsverhältnis mit ihm eingehen. Eugen IV. fügte die neue Bestimmung hinzu, daß kein Christ einen Juden oder eine jüdische Gemeinde zu seinem Erben einsetzen dürfe. Der Papst verbietet den Juden des weiteren, neue Synagogen zu bauen,[2]) die alten schöner und prächtiger zu gestalten, während der Passionszeit auf der Straße zu erscheinen oder Türen und Fenster zu öffnen.[3]) Er ordnet an, daß sie von ihren Gütern den Zehnten an die Kirche zu entrichten hätten.[4])

Während die Aussage von Christen gegen Juden Geltung besäße, sollte ihrem Zeugnisse gegen Christen keine Bedeutung zukommen;[5]) sie sollten nur bei den allgemeinen

gegenüber die Tatsache an, daß Eugen IV. gleich seinem Vorgänger einen jüdischen Leibarzt hatte. Marini I, S. 292; vgl. Stern, Urkundliche Beiträge, S. 45, Nr. 37.

[1]) Im Basler Dekrete ist diese Bestimmuug gleichfalls enthalten. Benedikt XIII. schließt die Juden nur vom Richteramte aus. Eugen IV. geht also hier in der Erneuerung einer aus römischer Zeit stammenden Verordnung noch weiter als selbst Benedikt XIII. (Vgl. Stobbe, S. 3; Scherer, S. 40.)

[2]) Vgl. Dekret Bened., Art. V. Die Bestimmung ist im Basler Dekrete nicht enthalten.

[3]) Eugen IV. geht hier auf eine von westgothischen Konzilien erlassene, im 13. Jahrhundert des öfteren, u. a. auch vom 12. allgemeinen (IV. Lateran) Konzil erneuerte Verfügung zurück, (vgl. Scherer, S. 41) die aber in den Bullen Benedikts XIII. und der Basler Synode fehlt.

[4]) Eine Verordnung, die gleichfalls bei Benedikt und in dem Basler Dekrete fehlt, jedoch bereits von einer spanischen Provinzialsynode erlassen, dann mehrfach, u. a. vom 3. und 4. Laterankonzile, erneuert worden war. Vgl. Scherer, S. 40.

[5]) Vgl. Dec. Ben., Art. IV. Ältere Synoden, darunter auch das 3. Laterankonzil, haben die gleiche Bestimmung getroffen. Vgl. Scherer, Seite 45.

Gerichten belangt werden, nicht bei Richtern, die speziell für sie eingesetzt wären, oder bei ihren Ältesten.[1]) Den Juden wird verboten, christliche Ammen und christliche Dienstboten zu halten, sich am Sabbath Feuer anzünden, Brot backen oder eine andere Handlung zu Ehren ihrer Religion von Christen ausführen oder überhaupt einen Dienst von ihnen leisten zu lassen.[2]) Die weltlichen Richter werden ermahnt, jeden Juden, der Gott, die heilige Jungfrau oder andere Heilige schmähte, streng zu bestrafen.[3]) Die alte kirchliche Verordnung, daß die Juden besondere Abzeichen an ihrer Kleidung tragen und in eigenen Vierteln wohnen sollten, erneuerte Papst Eugen gleichfalls.[4]) Endlich untersagt er den Juden, an Christen Geld um Zinsen zu verleihen: er verpflichtet sie, die erpreßten Zinsen zurückzuerstatten.[5]) Zum Schlusse ermahnt Eugen IV. nochmals den König, die Bischöfe, die weltlichen Herren, Barone, Ritter u. s. w., auf eine strikte Erfüllung dieser Bestimmungen zu halten. Er verbietet den Juden, sich auf die Privilegien zu berufen, die er und Martin V. ihnen erteilt; er hebt gleich dem Basler Konzile alle Freiheiten auf, die den Juden jemals im Gegensatz zu seinem Dekrete verliehen worden. Sollte nach Verlauf von dreißig Tagen, vom Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Bulle gerechnet, ein Christ, welchen Standes immer, die alten Privilegien aufrecht erhalten, so würde er exkommuniziert werden; sollte ein Jude sich auf sie zu berufen wagen, so würde er seines gesamten Vermögens zum Besten der Kirche und frommer Zwecke verlustig gehen.[6])

Das Edikt Eugens IV. wurde genau ein halbes Jahrhundert vor der Vertreibung der Juden aus Spanien erlassen,

---

[1]) s. Decr. Ben., Art. IV, Anm.

[2]) Vgl. Decr. Ben., Art. VII. Auch im Decr. Basil. enthalten.

[3]) Decr. Ben., Art. II.

[4]) Decr. Ben., Art. VII und VIII, ebenso Decr. Basil.

[5]) Decr. Ben., Art. IX. Das Decr. Basil. hatte diesen Punkt unberücksichtigt gelassen.

[6]) Die Bulle unterscheidet sich trotz ihrer Schärfe doch in mehreren wesentlichen Punkten von der Benedikts XIII. Sie enthält kein Verbot des Talmuds; sie untersagt den Juden nicht den Besitz und die An-

und es hat nicht wenig dazu beigetragen, die feindlichen Gefühle der spanischen Bevölkerung gegen die Juden noch zu steigern; wenn es auch im folgenden Jahre durch ein königliches Dekret gemildert wurde, so war seine Wirkung doch unmöglich ganz zu beseitigen.[1])

Für die italienischen Juden brachten die letzten Jahre der Regierung Eugens IV. wenigstens insofern eine Verschlechterung ihrer Lage, als der auf ihnen lastende Steuerdruck verstärkt wurde.[2]) Und ist die Richtigkeit der Behauptung jüdischer Quellen, die von besonders strengen Maßnahmen Eugens IV. gegen die italienischen Juden reden, auch nicht zu erweisen, ist eine so radikale Änderung in den Gesinnungen Eugens IV. dort, wo sie durch politische Rücksichten nicht gefordert wird, auch nicht gerade wahrscheinlich, so wird man doch in seinem Urteile wankend durch die Tatsache, daß die Juden um diese Zeit in großer Zahl den Kirchenstaat verließen und sich in Mantua ansässig machten.[3]) Immerhin, daß die Anschauungen Eugens IV. sich nicht gänzlich gewandelt haben, beweist ein Erlaß, den er nach Spanien richtet, als der Kampf gegen die konziliare Partei endgültig zu seinen Gunsten entschieden ist. Im Januar 1447, wenige Wochen vor seinem Tode, verbietet

---

fertigung christlicher Ritualien; sie verbietet den Juden weder Geschäftsverträge mit Christen abzuschließen, noch ihre getauften Verwandten zu enterben. Vor allem fehlen in ihr aber die Vorschriften über Religionsgespräche, Vorschriften, die nicht nur von Benedikt XIII., sondern auch vom Basler Konzile in aller Ausführlichkeit gegeben werden. Überhaupt ist es recht auffällig, daß Eugen IV. mit keinem Worte der Marranen gedenkt, trotzdem sie doch in Spanien ein wichtiges Element der Bevölkerung bildeten und sonst auch stets die Aufmerksamkeit der kirchlichen Behörden gefunden haben. Von den Vorschriften Benedikts XIII. fehlt bei Eugen IV. ferner die Bestimmung, daß die Juden an einem Orte nicht mehr als eine Synagoge besitzen dürften; von denen des Basler Konzils, daß die Juden an Sonntagen und an christlichen Feiertagen ihre Läden schließen müßten.

[1]) Grätz, S. 147, 148.

[2]) Vogelstein-Rieger II, S. 12; E. Rodocanachi, S. 227; Révue des Etd. juiv. IX, 88; Gregorovius, Wanderjahre I, S. 78.

[3]) Vgl. Carmoly, S. 464.

er, die Juden der Pyrenäenhalbinsel gewaltsam zum Übertritte zu zwingen.[1])

Als wichtigstes Ergebnis unserer Untersuchung können wir feststellen, daß die Widersprüche in den kirchlichen Maßnahmen dieser Zeit bedingt sind durch die allgemeine Lage der Kirche. Es drängt sich uns aber außerdem die bemerkenswerte Wahrnehmung auf, daß sich in den Parlamenten der Christenheit, den Konzilien, eine den Juden feindlichere Stimmung geltend machte als bei den Inhabern der monarchischen, päpstlichen Gewalt. Die Volksmeinung war eben allerorten den Juden feindlich; sie wurde in ihrer Wirkung gemildert durch das Gerechtigkeitsgefühl, durch die vornehme Gesinnung und durch persönliche Sympathieen, mit denen einzelne Päpste den Juden entgegenkamen.

---

[1]) Bei Raynaldus, a. a. 1447, 22, dem sich auch Erler, Bd. 50 S. 25, anschließt, wird dieser Erlaß allerdings Nikolaus V. zugeschrieben; damit läßt sich aber das Datum seiner Veröffentlichung nicht vereinbaren.

Vita.

Ich, Max Simonsohn, bin am 15. März 1888 als Sohn des Kaufmanns Louis Simonsohn und seiner Gattin Nanette, geb. Freimann, zu Obersitzko, Kr. Samter, Provinz Posen, geboren.

Am 28. Februar 1901 verlor ich meine Mutter. Seit dem Jahre 1897 besuchte ich das Städtische Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau, auf dem ich Ostern 1905 das Abiturientenexamen bestand. Darauf bezog ich die Universität Breslau, um Geschichte, Philosophie, Nationalökonomie und Staatslehre zu studieren. Im Sommersemester 1906 war ich in Marburg, im Sommersemester 1911 in Freiburg immatrikuliert; den übrigen Teil meiner Studienzeit, abgesehen vom Wintersemester 1906/07, brachte ich in Breslau zu. Ich hörte die Vorlesungen und nahm an den Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten teil: *Baumgartner, Cichorius, Hönigswald, Kampers, Kaufmann, Kühnemann, Meyer, Nikel, Preuss, v. Wenckstern, Julius Wolf* und *Ziekursch* in Breslau; *Brackmann* und *Natorp* in Marburg; *von Below, Fabricius, Finke* und *Rosin* in Freiburg.

Während meines Studiums an der Universität Breslau besuchte ich gleichzeitig das Jüdisch-Theologische Seminar und hörte dort die Vorlesungen der Herren Dozenten: *Dr. Brann, Dr. Guttmann, Dr. Horovitz* und *Prof. Dr. Lewy.*

Allen meinen Lehrern gegenüber fühle ich mich zur Dankbarkeit verpflichtet; ganz besonderen Dank aber schulde ich Herrn *Geh. Hofrat Professor Dr. Finke,* der die Entstehung meiner Arbeit mit regem Interesse begleitet und gefördert hat. Die Anregung zur vorliegenden Arbeit verdanke ich meinem Onkel, Herrn *Stadtbibliothekar Dr. Freimann* in Frankfurt a. M., der mich durch seine Ratschläge auch weiterhin lebhaft unterstützt hat. Für einzelne Hinweise danke ich den Herren *Dr. Fritz Baer* in Halberstadt, *Dr. Paul Lazarus* und *Dr. Reinhold Lewin* in Breslau.